

Correspondenzblatt

der

Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint
jeden Sonnabend.

Redaktion: **P. Umhreit,**
Berlin SO. 16, Engelufer 15.

Abonnementspreis
pro Quartal Mk. 1,50.

Inhalt:

	Seite		Seite
Der dritte internationale Bericht über die Gewerkschaftsbewegung 1905. I.	113	Arbeiterschutz. Zum Grubenunglück im Saarrevier	123
Der Tarifvertrag im Deutschen Reich. V.	115	Arbeiterversicherung. Monatsblätter für Arbeiterversicherung. — Ist Lungenerkrankung infolge von Rauchvergiftung ein Betriebsunfall?	125
Gesetzgebung und Verwaltung. Eröffnung des Reichstages	117	Gewerbegerichtliches. Wahl in Danzig	128
Soziales. Die Ferienverhältnisse des Personals der Staatseisenbahnen in Deutschland. II.	117	Polizei, Justiz. Mafseier und Kontraktbruch	128
Arbeiterbewegung. Aus den deutschen Gewerkschaften	119	Kartelle, Sekretariate. Arbeitersekretär für Frankfurt a. M. gesucht	128
Lohnbewegungen. Die ersten Anzeichen. — Die wirtschaftlichen Kämpfe in der Schweiz im Jahre 1906. — Zur Aussperrung in Lodz	120	Anderer Organisationen. Freie Vereinigung deutscher Gewerkschaften	128
		Mitteilungen. Unterstützungsvereinigung	128

Der dritte internationale Bericht über die Gewerkschaftsbewegung 1905

I.

ist soeben erschienen.*) Er enthält diesmal Einzelberichte von 13 der dem Internationalen Sekretariat angeschlossenen Länder. Nur Frankreich und die Niederlande haben nicht berichtet. An der Berichterstattung sind beteiligt: England, Belgien, Dänemark, Schweden, Norwegen, Deutschland, Oesterreich, Ungarn, Serbien, Bulgarien, die Schweiz, Italien und Spanien. Auch die statistische Gesamtübersicht über die Gewerkschaftsbewegung ist vollständiger geworden als in den Vorjahren, wenn sie auch noch immer Lücken aufweist. Ueber den Mitgliederstand der Gewerkschaften berichten 12, über die Finanzgebarung 9 Landescentralen. Das Internationale Sekretariat steht außer den obengenannten 15 angeschlossenen Ländern in Correspondenz noch mit Nordamerika, Neusüdwaales, Queensland, Südastralien, Victoria und Japan, sowie mit Rußland und Finnland. An Nordamerika und Japan gesandte Zuschriften sind leider unbeantwortet geblieben. In Australien sind Bestrebungen im Gange, eine einheitliche Landeszentrale zu errichten. In Rußland bestehen Gewerkschaftscentralen in St. Petersburg, Moskau, Warschau, Odessa und Charkow, die auch gewerkschaftliche Blätter herausgeben, aber gegenüber der Reaktion einen ebenso schweren als unsicheren Bestand haben. Das Moskauer Organ hat schon mehrmals sein Erscheinen einstellen müssen, ist aber immer wieder unter neuem Titel erschienen. Die Zähigkeit der russischen Arbeiter wird hoffentlich das Gewaltregiment überwinden und eine dauernde Grundlage für eine kraftvolle Gewerkschaftsorganisation schaffen. Erfreulich ist, daß die

russischen Organisationen bereits kraftvolle Ansätze zur Vereinheitlichung der ganzen Bewegung aufweisen. Zwei Gewerkschaftskonferenzen haben die Vorarbeit hierfür geleistet. Auf der zweiten Konferenz, die Stellung zum russischen Gewerkschaftsgesetz nahm und die Einberufung eines allrussischen Gewerkschaftskongresses plante, waren Vertreter aus St. Petersburg, Moskau, Warschau, Kiew, Charkow, Odessa, Lodz, Wilna, Nikolajew und Nischni-Nowgorod anwesend.

In Italien bestand eine Landeszentrale in der letzten Zeit mehr dem Namen nach. Erst Ende vorigen Jahres wurde eine neue Centrale eingesetzt. Eine Erhaltung des internationalen Verhältnisses scheint auch bei den Landescentralen von Frankreich und den Niederlanden eingetreten zu sein, die beide keinen Bericht ein sandten. Die französische Landeszentrale ließ sich bekanntlich auf dem letztjährigen französischen Gewerkschaftskongress zu Amiens ermächtigen, die Beziehungen zum internationalen Sekretariat abzurechnen, falls auf der nächsten internationalen Konferenz der Landessekretäre die von Frankreich angeregten Prinzipienfragen (Antimilitarismus, Generalstreik) nicht zur Erörterung gelangten. In den Niederlanden hat sich eine neue Landeszentrale der größten und bestfundiertesten Gewerkschaften gebildet, die bereits über 20 000 Mitglieder zählt, während die alte Centrale, der im wesentlichen bloß die anarcho-sozialistischen, antipolitischen Gewerkschaften blieben, auf 5000 Mitglieder zusammenschrankte.

Ueber den beantragten Anschluß der neuen Centrale an das internationale Sekretariat soll die nächste internationale Konferenz entscheiden. Das National-Arbeitssekretariat (die alte Centrale), das schon im Jahre 1906 Fühlung mit den anarcho-sozialistischen „Freien Vereinigungen“ in Deutschland suchte, scheint danach den Zeitpunkt für geeignet zu erachten, sich vom internationalen Sekretariat zurückziehen.

Der Bericht des Sekretärs konstatiert eine erfreuliche Entwicklung der internationalen Verbin-

*) Herausgegeben vom Internationalen Sekretär der gewerkschaftlichen Landescentralen. Verlag der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands (E. Legien). Berlin 1907. Preis 1,50 Mk. (Gewerkschaftsmitglieder können denselben zum Preise von 70 Pf. beziehen.)

vom Reichsamt des Innern zu trennen und zum selbständigen Reichsamt zu machen, damit es größeren Einfluß auf den Ausbau der Versicherungsgesetzgebung erlangte. Er wollte die bei Durchführung der Versicherungsgesetze gesammelten Erfahrungen gesetzgeberisch verwenden. Aber alle seine Pläne stießen im Reichsamt des Innern auf unüberwindliche Hindernisse.

Diesen Plan, das Reichsversicherungsamt zum selbständigen Reichsamt zu machen, hat er mehrfach Reichstagsabgeordneten gegenüber als sein Ideal bezeichnet. Aber nicht allein, daß dieses Ideal nicht verwirklicht wurde, suchte man vom Reichsamt des Innern Bötticher direkt zurückzusetzen und ihm zum Rücktritt zu zwingen. Als im Januar des Jahres 1897 eine Novelle zu den Unfallversicherungsgesetzen an den Reichstag kam, erschien Dr. Bötticher nicht allein nicht als Kommissar des Bundesrats im Reichstage, sondern auch von den Kommissionsberatungen wurde er fern gehalten. So wurde der Mann behandelt, der wesentlich zur Schaffung des Unfallversicherungsgesetzes beigetragen hatte, der dem Gesetz und dem auf Grund dieses Gesetzes geschaffenen Amt die Popularität erlangt hatte, die es besaß. Den Kommissionsmitgliedern war es klar, daß Bötticher bald aus seinem Amte scheiden werde. Er hatte in 13-jähriger Erfahrung die Mängel des Gesetzes kennen gelernt. Wenn er bei der Reform dieser Gesetze völlig ausgeschaltet wurde, dann lag es auf der Hand, daß man seinen Grundätzen nicht folgen wollte und das wird auch der Grund gewesen sein, weshalb er noch im Laufe des Jahres 1897 aus seinem Amte schied. Beim Abschied aus dem Amte richtete der Arbeitervertreter, der Schlosser Gutheit, eine Ansprache an den scheidenden Präsidenten, in der er sagte, daß „der Name des Dr. Bötticher in den Herzen aller deutschen Arbeiterfamilien einen guten Platz hat und behalten wird.“

Dr. Bötticher war kein Sozialdemokrat, aber ein Mann mit freiem Blick. Als er aus seinem Amte schied, wurde er Leiter eines großen Industrie-Unternehmens der Gesellschaft von Siemens und Halske, aber mit seinem Herzen blieb er bei der Arbeiterversicherung. Auf allen internationalen Kongressen für Arbeiterversicherung erschien er auch noch nach seinem Scheiden aus dem Amte, um für seine Ideale zu streiten. Was er erstrebte, wäre ohne Schädigung der Industrie leicht durchführbar gewesen. Aber der Umstand, daß er sich mit all seinen Fähigkeiten nicht in dem Amte halten konnte, das er selbst geschaffen, zeigt, wie wenig man in offiziellen Kreisen geneigt ist, aus der Arbeiterversicherung das zu machen, was sie nach den offiziellen Reklameschriften sein soll. In der Beamtenlaufbahn in Preußen-Deutschland scheidet jeder, der weiter strebt, als scharfmacherische Kapitalisten oder beutegierige Agrarier zulassen wollen. So mußte auch der damals noch nicht 54 Jahre alte Bötticher aus dem Amte scheiden, in welchem ihn die Arbeiter gern noch sehr lange gesehen hätten und in welchem der Verstorbene auch gerne geblieben wäre, wenn er Gelegenheit gehabt hätte, einen Teil seiner Ideale zu verwirklichen. Menschen mit Geist und Charakter, wie der Verstorbene war, können nicht ein Rad in einem rein mechanischen Betriebe sein. Die Regierung wollte die Pläne der Agrarier verwirklichen und durfte sich in dieser Periode nicht im Gegensatz zu den Scharfmachern bringen lassen.

Das Beispiel Böttichers beweist, daß die Arbeiter in dankbarer Erinnerung auch der Leute gedenken,

die zwar ihre politischen Gegner sind, aber doch beweisen, daß sie, soweit es in ihrer Macht steht, ehrlich bestrebt sind, das Recht der Arbeiter zu fördern. Aber gleichzeitig beweist der Vorgang, daß die Regierung, die wohl reiche Agrarier auf Kosten der Arbeiter bereichert, keine Männer in hohen Ämtern duldet, die ehrlich bestrebt sind, in die Sozialgesetzgebung etwas sozialen Geist hineinzubringen.

Berlin.

S. Roltzenbuhr.

Gewerbegerichtliches.

Wahlen. In Barmen siegten die Kandidaten der freien Gewerkschaften mit 338 gegen 10 christliche Stimmen. Die Wahlbeteiligung ist durch den Kampf der Christlichen auf das 7—8fache gestiegen.

Mitteilungen.

Gewerkschafts-Literatur.

Die Vorwärts-Buchhandlung in Berlin hat den Alleinvertrieb der im Verlag von J. G. W. Dietz in Stuttgart erschienenen Werke:

Webb, Die Geschichte des britischen Trade-Unionismus.

Webb, Theorie und Praxis der englischen Gewerkschaften. (2 Bde.)

Rogers, Die Geschichte der englischen Arbeit

für die gewerkschaftlichen und politischen Organisationen übernommen. Der Verkaufspreis dieser Werke, der bisher zwischen 6,50 Mk. und 8 Mk. pro Band schwankte, ist vom Verlag auf 4 Mk. herabgesetzt worden. Den Organisationen aber offeriert die Vorwärts-Buchhandlung diese Werke bei gemeinsamem Bezug für ihre Mitglieder mit 2,50 Mk. pro Band. Es ist bisher immer beklagt worden, daß diese für die Kenntnis der Gewerkschaftsbewegung so wichtigen Schriften wegen ihres hohen Preises so wenig Eingang in Arbeiterkreise gefunden haben. Die erhebliche Preiserabsetzung für diese Bände ermöglicht es jedem Arbeiter, sich dieselben zu beschaffen. Wir richten daher das Ersuchen an die Gewerkschaften und Gewerkschaftsmitglieder, die auf eines oder alle dieser Werke reflektieren, ihre Bestellung bei ihren Verbandsvorständen einzureichen, die sie der Generalkommission übermitteln werden.

Die Generalkommission.

Unterstützungs-Vereinigung der in der modernen Arbeiterbewegung tätigen Angestellten.

Zur Mitgliedschaft haben sich gemeldet:

Berlin: Liebenow, Paul, Angestellter des Verbandes der Handels-, Transport- und Verkehrsarbeiter.
 " Meißner, Hermann, Angestellter des Verbandes der Handels-, Transport- und Verkehrsarbeiter.
 " Schmahel, August, Angestellter des Verbandes der Handels-, Transport- und Verkehrsarbeiter.
 " Wappler, Friedrich, Angestellter des Verbandes der Handels-, Transport- und Verkehrsarbeiter.
 Forst i. L.: Hoppe, Hermann, Angestellter des Textilarbeiter-Verbandes.
 Hamburg: Petersson, Karl, Redakteur.

Der Tarifvertrag im Deutschen Reich.

V.

Wir erwähnten bereits im ersten dieser Artikel, daß der wissenschaftlichen Bearbeitung des Statistischen Amtes 1577 Tarife (5 General- und 1572 Lokal- und Firmentarife) unterlagen. Hinsichtlich der Geltungsbereiche der Tarifverträge veranstaltete das Statistische Amt auf unsere Anregung hin besondere Feststellungen, an denen sich freilich meist nur die Gewerkschaften beteiligten. Von den Unternehmerverbänden unterstützten nur die Organisationen im Bau-, Schneider-, Brau- und Steinmetzgewerbe diese Erhebungen. Die Ergebnisse der Arbeitgeberverbände weichen hierin erheblich von denen der Gewerkschaften ab. Nach letzteren erstrecken sich die Tarife auf etwa 367 000 Personen, während nach Arbeitgeberangaben der Kreis sich auf 477 000 Arbeiter erweitert. Die amtliche Zusammenstellung gibt für die einzelnen Gewerbe folgende Ziffern an:

Gewerbe	Tarifverträge	Zahl der erfahrenen Betriebe	Arbeiter
Gärtner	3	—	—
Töpfer	118	1 795	10 459
Steinmetzen	32	205	2 817
Griffelmacher	1	—	—
Metallverarbeitung und Maschinenbau	158	4 588	37 674
Textilindustrie	6	93	8 865
Buchbinder	24	649	6 841
Handschuhmacher	4	12	333
Lederarbeiter	14	34	900
Sattler	12	196	2 182
Lapezierer	26	1 264	3 398
Holzarbeiter	105	5 077	44 362
Böttcher	15	—	—
Brauer	156	539	22 813
Bäcker	22	3 207	7 841
Müller	16	27	456
Schneider	137	2 062	15 177
Schuhmacher	32	2 852	7 112
Kürschner	6	—	—
Barbiere	1	—	—
Maurer, Zimmerer, Bauhilfsarbeiter	400	9 844	188 018*
Maler	62	5 441	22 360
Steinsetzer	57	436	5 086
Stuckateure	34	772	7 652
Glasler	32	922	2 054
Dachdecker	21	515	2 131
Buchdrucker	1	5 134	45 802
Chemigraphen, Kupferdrucker	1	—	1 550
Lichtdrucker	1	39	400
Formstecher	1	41	381
Notenstecher	1	9	385
Lithographen, Steindrucker	5	32	996
Stempelschneider	1	—	—
Handels-Transportarbeiter	37	439	6 410
Hafenarbeiter	44	524	19 843
Seeleute	4	29	3 030

Daraus ist ersichtlich, daß die Tarifentwicklung die weitesten Fortschritte in den Graphischen Gewerben und Baugewerben bezeichnet. In ersteren dürfte die weitaus große Mehrzahl aller beschäftigten Arbeiter an der Geltung der Tarifverträge erfaßt sein. Das Baugewerbe fällt nicht allein durch seine große Zahl abgeschlossener Tarifverträge auf (606), es umfaßt auch die Hälfte aller unter tariflich geregelten Bedingung Arbeitenden, denn von den

477 000 Arbeitern insgesamt entfallen 227 301 Arbeiter auf die Baugewerbe. Soweit die übrigen Gewerbegruppen auch dahinter zurückbleiben, so zeigen sich doch auch hier schon verheißungsvolle Anfänge, so in den Handels- und Verkehrsgewerben mit 29 283 Arbeiter, in den Nahrungsmittelgewerben mit 31 110 Arbeitern, in der Metallindustrie mit 37 674 Arbeitern und in der Holzindustrie mit 49 439 Arbeitern. Selbst die Textilindustrie weist schon 8865 Arbeiter auf, die unter tariflicher Regelung arbeiten.

Wenn daher die amtliche Denkschrift erklärt, daß mit einer gewissen Einschränkung für die Metallindustrie, die eigentliche Großindustrie Tarifverträge noch nicht aufzuweisen habe, und daß die tarifliche Regelung sich nach dem heutigen Stande ganz überwiegend auf mehr oder weniger handwerkmäßig betriebene Gewerbe beschränke, so kann dieser Auffassung nicht zugestimmt werden. Gerade in der Metallindustrie sind die tariflichen Fortschritte in der Hauptsache auf handwerksmäßig betriebene Gewerbe beschränkt geblieben, während die Tarifgebiete in der Buchdruckerei, im Braugewerbe und in der Textilindustrie sicherlich nicht mehr zu den handwerksmäßigen gezählt werden können. Zutreffend ist, daß die Tarifbewegung bei allen unbefennbaren Fortschritten doch erst nur einen Bruchteil der Gesamtheit der deutschen Arbeiter umfaßt. Ueber die Ursachen dafür haben wir uns bereits geäußert.

Die Denkschrift stellt nunmehr die Ergebnisse der Tarifierhebungen nach drei Gesichtspunkten zusammen: 1. nach der Arbeitszeitregelung; 2. nach den Abmachungen über die Lohnverhältnisse und 3. nach sonstigen, besonders sozialpolitischen Festsetzungen. Betrachten wir zunächst die Arbeitszeitregelung.

Von den 1577 Tarifen kommen nach Ausschaltung solcher, die wegen ihrer geringen Zahl für das Gewerbe unerheblich seien, sowie der allzu verschiedenartigen Tarife der Handels- und Transportarbeiter, 1452 in Betracht, von denen 277 keine Bestimmungen über Arbeitszeit enthalten, so daß also 1175 Arbeitzeittarife übrig bleiben. Der überwiegende Teil derselben fixiert eine 10stündige Arbeitszeit, nämlich 701 = 59% Proz. der Tarife. Eine kürzere Arbeitszeit kam in 368 Tarifen, eine längere in 106 Tarifen vor und zwar stellt sich das Gesamtbild in folgender Weise dar:

Arbeitsdauer	Tarife	Arbeitsdauer	Tarife
8 Stunden	6	10 $\frac{1}{4}$ Stunden	1
8 $\frac{1}{2}$ "	11	10 $\frac{1}{2}$ "	56
8 $\frac{3}{4}$ "	1	11 "	48
9 "	174	11 $\frac{1}{2}$ "	1
9 $\frac{1}{2}$ "	164		
9 $\frac{3}{4}$ "	12		
10 "	701		

bis 10 Stunden 1069 über 10 Stunden 106

Der Zehnstundentag oder eine kürzere Arbeitsdauer gilt also für 91 Proz. aller Tarife. Leider sind die Ergebnisse nicht für die Zahl der in Betracht kommenden Betriebe und Arbeiter aufgearbeitet. Eine solche Uebersicht wäre ungleich wertvoller, als die nach der Zahl der Tarife. So sind in obiger Zusammenstellung die Generaltarife für die graphischen Gewerbe ausgeschaltet, die eine besondere Darstellung erfahren. Bei Einbeziehung derselben würde sich wahrscheinlich ergeben haben, daß der Neunstundentag oder eine kürzere Arbeitszeit bereits für nahezu die Hälfte aller Arbeiter innerhalb der Tarifbewegung erreicht ist.

Eine Uebersicht über die tarifliche Arbeitsdauer in den einzelnen Gewerben gibt folgende Darstellung:

*) Nach Angabe der Arbeitgeber.

dungen und ein Eintreten der Gewerkschaften in allen Ländern, das zur Hoffnung auf ein festes Schutz- und Trugbündnis berechtige.

Die Zahl der Mitglieder aller gewerkschaftlichen Gruppen und Organisationen in 10 Ländern, von denen Angaben vorliegen, wird auf 4 474 389 angegeben; davon sind 259 544 weibliche Arbeiter. Rechnet man die Mitgliederzahlen der Gewerkschaften in der Schweiz und in Spanien, soweit sie den dortigen Landescentralen angehören, hinzu, so erhöht sich die vorerwähnte Zahl aller organisierten Arbeiter auf 4 559 646. Von dieser Gesamtzahl gehören 2 524 680 Mitglieder den gewerkschaftlichen Landescentralen an, wovon 2 470 689 in Centralverbänden und 53 991 in lokalen Vereinen organisiert sind. Die Zahl der weiblichen Mitglieder beträgt 136 791 (5,4 Prozent). Eine Aufnahme über die landwirtschaftlichen Arbeiter in den Organisationen ergab das ohnehin bekannte Resultat, daß deren Zahl äußerst gering und für die Gewerkschaftsbewegung ohne irgendwelche entscheidende Bedeutung ist. Eine Gegenüberstellung der Ziffern der beschäftigten und der organisierten Arbeiter in Industrie, Handel und Verkehr ergab dagegen, daß bereits ein respektable Teil der Arbeiterschaft für die Gewerkschaften gewonnen ist, so in Dänemark 49,1 Prozent, England 26 Prozent, Schweden 24 Prozent, Deutschland 23,9 Prozent, Ungarn 15,9 Prozent, Oesterreich 13 Prozent, Belgien 9,5 Prozent, Bulgarien 6 Prozent und Norwegen 4,8 Prozent. Indes müssen sich diese Berechnungen teilweise auf veraltete Berufszählungen stützen, so daß sie nicht überall dem gegenwärtigen Stande entsprechen. Die Mitgliederzahlen der Gewerkschaften in den einzelnen Ländern stellen wir in folgender Uebersicht zusammen:

Land	Zahl der Gewerkschaftsmitglieder		Der Landescentrale gehören an:				
	insgesamt	davon weibliche	Centralverbände		Lokale Vereine		Zusammen
			Zahl	Mitglieder	Zahl	Mitglieder	
England	1866755	125094	60	485042	45	15357	501299
Belgien	148483	?	6	18725	54	15459	34184
Dänemark	92927	7076	50	70447	12	617	71464
Schweden	117935	7547	30	86527	2	108	86635
Norwegen	18600	600	12	15716	13	506	16222
Deutschland	1822343	86402	64	1344803	—	—	1344803
Oesterreich	323099	28402	133	306599	—	—	306599
Ungarn	71173	3014	21	66187	18	4986	71173
Serbien	5074	409	21	5074	—	—	5074
Bulgarien	8300	1000	1	190	43	1790	1970
Schweiz	?	?	32	48500	3	200	48700
Spanien	?	?	9	21589	116	14968	39557
Summa	4474389	259544	—	2470689	—	53991	2524680

Ein Vergleich mit den Ziffern des Vorjahres ergibt einen Rückgang der organisierten Arbeiterschaft in England um 22 835, dagegen eine Zunahme in den übrigen Ländern. Der Rückgang in England erstreckt sich aber nicht auf die der dortigen Landescentralen angeschlossenen Gewerkschaften, die vielmehr um 31 709 Mitglieder zunahm.

Ueber die Einnahmen und Ausgaben aller Gewerkschaftsgruppen liegen Angaben aus 9 Ländern vor (England, Dänemark, Schweden, Norwegen, Deutschland, Oesterreich, Ungarn, Serbien und Bulgarien), wonach die gesamten Jahreseinnahmen 83 876 920 M., die Jahresausgaben dagegen 81 695 705 M. betragen, während die Gewerkschaften über Kassenbestände von 127 794 882 M. verfügen. Von den Ausgaben entfielen auf Arbeitslosenunter-

stützung 16 811 076 M., auf Reiseunterstützung 940 167 M., auf Krankenunterstützung 10 413 632 M., auf Invalidenunterstützung 5 957 489 M., auf Sterbegeld 2 933 658 M. und auf andere Unterstützungszweige 757 141 M. Ferner wurden für Streiks verausgabt 20 573 095 M. Es stehen also 20,5 Millionen Mark Streikausgaben 37,8 Millionen Mark andere Unterstützungsausgaben gegenüber.

Die Einnahmen, Ausgaben und Kassenbestände der den Landescentralen angeschlossenen Gewerkschaften zeigt die nachfolgende Uebersicht:

Land	Zahl der Mitglieder	Jahres-einnahme M.	Jahres-ausgabe M.	Kassenbestand M.	Ausgabe für Streiks M.
England	501299	23098492	21662250	45420600	1510661
Belgien	34184	—	—	—	—
Dänemark	71464	2032577	2088136	1717606	1050118
Schweden	86635	4260944	4314410	641976	3806489
Norwegen	16222	469658	431588	325874	213215
Deutschland	1344803	27812257	25024234	19635860	10160859
Oesterreich	306599	3880231	3201464	4503512	* 973750
Ungarn	71173	950870	734624	753390	—
Serbien	5074	24684	15626	18943	6007
Bulgarien	1970	15178	14876	10391	4595
Schweiz	48700	—	—	—	—
Spanien	36557	—	—	—	—
Zusammen	2524680	62544941	57487411	73470149	17725694

Die besonderen Ausgaben für die wichtigsten Unterstützungszweige, Fachpresse und Verwaltung der den Landescentralen angeschlossenen Gewerkschaften sind in der folgenden Tabelle zusammenge stellt:

Land	Ausgaben für					
	Fachorgan	Reiseunterstützung	Arbeitslosenunterstützung	Krankenunterstützung	Invalidenunterstützung	Verwaltung
England	—	—	6054230	3401170	3977470	3397375
Belgien	—	—	—	—	—	—
Dänemark	23007	—	4165381	64595	19855	211527
Schweden	19377	4074	106920	8375	—	158536
Norwegen	9414	935	59434	23218	1114	63388
Deutschland	1452653	712820	1991924	1920639	273960	4314761
Oesterreich	582551	98770	613514	396308	133230	258894
Ungarn	58424	33225	138979	99029	69474	80893
Serbien	498	361	604	—	—	6562
Bulgarien	1918	426	1790	914	—	—
Schw. z	—	—	—	—	—	—
Spanien	—	—	—	—	—	—
Zusammen	2147842	850611	9382933	5914216	4475103	8491936

Außer den in dieser Zusammenstellung angeführten Summen wurden noch für Sterbegeld, Notfall- und andere Unterstützungszwecke verausgabt in England 891 358 M., in Dänemark 22 583 M., in Schweden 8695 M., in Norwegen 25 758 M., in Deutschland 1 111 594 M., in Oesterreich 264 706 M., in Ungarn 69 254 M. und in Serbien 385 M.

Ein Vergleich mit den Ausgaben des Vorjahres ergibt eine Verdoppelung der Ausgaben für Streikunterstützung in England, wofür 1904 752 698 M. und 1905 nur noch 1 510 661 M. aufgewendet wurden. Dagegen gingen dort die Ausgaben für Arbeitslosen- und Reiseunterstützung seit 1904 von 8 133 051 auf 6 054 230 M. zurück.

Auf die Berichte der einzelnen Länder kommen wir in einem weiteren Artikel zurück.

*) Streikunterstützung wird in freien Organisationen aufgebracht.
1) Einschl. Reiseunterstützung.

Gewerbe	Arbeitsdauer in Tarifen											Unbestimmt
	Stunden											
	8	8½	8¾	9	9½	9¾	10	10¼	10½	11	11½	
Baugewerbe	—	—	—	23	29	—	292	—	25	6	—	29
Dachdecker	—	—	—	2	2	—	15	—	—	—	—	2
Maler	—	—	—	8	8	1	35	—	4	1	—	5
Stuckateure	—	5	—	15	2	—	11	—	—	—	—	1
Glaser	1	1	—	5	10	—	10	—	1	—	—	4
Holzarbeiter	—	—	—	22	23	—	31	—	1	1	—	27
Töpfer	—	1	—	20	9	—	46	—	4	7	—	31
Tapezierer	—	1	—	17	5	—	1	—	—	1	—	1
Steinmeger	2	—	—	18	3	—	2	—	—	—	—	7
Steinleger	—	—	—	2	8	—	37	—	2	4	—	4
Klempner	—	—	—	11	16	—	20	—	—	—	—	2
Schläger	2	3	—	6	3	—	—	—	—	—	—	—
Schloßer	1	—	—	5	4	—	7	—	1	—	—	4
Beleuchtungsindustrie	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	2
Drahtweber	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	1
Heizungs-Monteur	—	—	—	3	2	—	2	—	—	—	—	—
Seilenhauer	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	4
Eisen-, Zinngießer	—	—	—	—	1	—	2	—	—	—	—	14
Sonstiges Metallgewerbe	—	—	—	2	7	2	5	—	—	—	—	15
Brauer	—	—	—	1	17	8	94	1	9	4	—	22 ¹⁾
Böttcher	—	—	—	—	3	—	9	—	—	—	—	3
Schneider	—	—	—	1	1	—	40	—	9	19	1	66 ¹⁾
Schuhmacher	—	—	—	—	1	—	17	—	—	4	—	10
Hasenarbeiter	—	—	—	1	3	1	18	—	—	1	—	20
Buchbinder	—	—	1	11	5	—	5	—	—	—	—	3
Zusammen	6	11	1	174	164	12	701	1	56	48	1	277

Der amtliche Bericht unterscheidet die Gewerbe nach der vereinbarten Arbeitsdauer in 3 Gruppen, in solche,

a) in denen der Zehnstundentag vorherrscht (Baugewerbe, Dachdecker, Maler, Töpfer, Steinseher, Brauer, Böttcher, Schneider, Schuhmacher, Hasenarbeiter); hier umfaßt die 10 stündige Arbeitszeit 603 = 70,6 Proz. aller Tarife;

b) in denen der Zehnstundentag die obere Grenze bildet (Stuckateure, Glaser, Holzarbeiter, Tapezierer, Steinmeger, Klempner, Buchbinder); hier haben 174 = 67,5 Proz. aller Tarife eine kürzere als 10 stündige Arbeitsdauer;

c) in denen der Zehnstundentag die untere Grenze bildet (Schneider, Schuhmacher); hier haben 33 = 35,5 Proz. aller Tarife eine längere als 10 stündige Arbeitszeit.

Die beiden letztgenannten Gewerbe gehören richtiger zur ersteren Gruppe, bei denen sie auch bereits mitgezählt sind. Die Darstellung läßt jedenfalls erkennen, daß es tariflich geregelte Berufe mit überwiegend längerer als 10 stündiger Arbeitszeit überhaupt nicht mehr gibt. Das würde bei der Gruppierung nach der Zahl der beteiligten Arbeiter noch weit schärfer hervortreten.

Hinsichtlich der Ueberarbeitszeit wird festgestellt, daß die tarifliche Entwicklung nach deren möglicher Beseitigung drängt. Charakteristisch ist, daß Ueberarbeit in Gewerben mit längerer Arbeitsdauer weit häufiger ist, als in solcher mit kurzer Arbeitsdauer. Während sie z. B. im Baugewerbe nur in allerdingsten Fällen zugelassen wird, ist sie bei den Schneidern und Schuhmachern noch stark im Schwang.

Die Pausenregelung paßt sich im allgemeinen den Arbeitszeiten an. Bei 10 stündiger Arbeitsdauer beträgt ihre Gesamtdauer gewöhnlich zwei

Stunden. Die Dauer der Einzelpausen schwankt dagegen erheblich. Feste Regel ist nur die halbstündige Frühpause. Die Mittagspause beträgt 1—2 Stunden, in der Mehrzahl 1 Stunde, die Vesperpause ist nicht allgemein üblich. Häufig ist die Verlängerung der Mittagspause auf Kosten der Vesperpause. Ebenso fällt die letztere in der Regel bei Verfürzung der Gesamtarbeitsdauer (im Winter) weg.

Ein Vergleich der Tarife nach Ortsgrößenklassen und nach geographischen Gebieten bestätigt eine äußerst charakteristische, wenn auch längst bekannte Erscheinung. Er zeigt, daß die Arbeitsdauer im selben Maße zunimmt, als die Ortsgröße abnimmt, und daß ferner eine auffallende Verfürzung der Arbeitsdauer in der Richtung von Osten nach Westen zu stattfindet. Abgesehen von Berlin und Hamburg haben die Industriestädte des Westens durchweg die kürzesten Arbeitszeiten, während im Osten die längsten Arbeitszeiten noch vorherrschen. Die umgekehrte Tendenz zeigt dagegen die Bewegung der Lohnhöhe. Da erreichen die Löhne den höchsten Stand im Westen, während im Osten die Löhne auf niedrigster Stufe stehen. Natürlich ist die Erklärung, daß die niedrigen Löhne auf Gebiete entfallen, wo die Kosten der Lebenshaltung geringer sind, wenig geeignet, Klärung zu bringen. Das Ringen der Arbeiterklasse nach höherer Lebenshaltung und der Widerstand des Unternehmertums dagegen, also die wichtigsten Faktoren der Lohnfestsetzung, kommen darin nicht zum Ausdruck. Deshalb erscheinen auch alle Schlussfolgerungen, welche die amtliche Bearbeitung der Tarifsergebnisse an die Verteuerung der Lebenshaltung knüpft, durchaus hinfällig. Ein weit zuverlässigerer Maßstab als die „Lebenshaltungskosten“ für die Beurteilung der Bewegung von Arbeitszeit und Lohn dürfte jedenfalls der Stand der gewerkschaftlichen Organisation sein.

¹⁾ Einschließlich der Tarife mit wechselnder Arbeitszeit.

Im weiteren bringt der amtliche Bericht eingehende Darstellungen der Dauer der Arbeitszeiten in den einzelnen Gewerben, nach Orten und geographischen Lagen gruppiert. Ein näheres Eingehen auf diese Einzelheiten würde den Raum unserer Arbeit bei weitem überschreiten und müssen wir uns begnügen, die Interessenten auf das Studium dieser beruflichen Darstellungen selbst zu verweisen. Dagegen sei die Uebersicht über die tariflichen Arbeitszeiten auf S. 116 insoweit ergänzt, als wir eine Zusammenstellung der Dauer der Arbeitszeiten in denjenigen Berufen nachtragen, welche von der Darstellung des Statistischen Amtes ausgeschlossen wurden. Es betrifft dies die Berufe mit Generaltarifen, sowie solche, in denen Tarife nur vereinzelt vorkommen, mit Ausnahme der Handels- und Transportgewerbe. In diesen Tarifen sind folgende Arbeitszeiten vereinbart:

Gewerbe	Zahl der Tarife. nach Arbeitsdauer					
	Stunden					
	8	8 1/2	9	9 1/2	10	11 über 11
Buchdrucker	—	—	2	—	—	—
Schriftgießer	—	4	1	—	—	—
Lichtdrucker	—	1	—	—	—	—
Chemigraphen } Stupferdrucker }	—	1	—	—	—	—
Formstecher	—	—	—	1	—	—
Notenstecher	—	—	1	—	—	—
Lithographen	3	2	—	—	—	—
Steindrucker	—	—	5	—	—	—
Stempelschneider	—	1	—	—	—	—
Seeleute	—	—	—	—	—	—
Textilarbeiter	—	—	1	—	2	—
Stupferschmiede	—	—	—	1	2	—
Bäcker	—	—	1	—	—	3 5
Müller	—	—	—	—	—	10
Gärtner	—	—	—	—	3	—
Lederarbeiter	—	—	—	—	6	—
Handschuhmacher	—	—	—	—	—	—
Kürschner	—	—	1	—	2	1
Barbiere	—	—	—	—	—	—
Sattler	—	—	3	—	—	1
Griffelmacher	—	—	—	—	—	—

Gesetzgebung und Verwaltung.

Eröffnung des Reichstags.

Am 19. Februar ist der Reichstag zusammenberufen worden. Die kaiserliche Thronrede teilt mit, daß der Aufstand in Ostafrika vollständig unterdrückt und der Widerstand in Südwestafrika bis auf wenige Ueberreste überwunden ist, sodas dort eine Verminderung der Schutztruppe möglich sei. Nachdem so der eigentliche Anlaß der Reichstagsauflösung nachträglich glatt aus dem Wege geräumt ist, gibt die Thronrede ihrer Freude über den Wahlausfall Ausdruck. Sie behauptet, daß die großen Gesetze zum Schutze der wirtschaftlich Schwachen gegen den Widerstand der Sozialdemokratie geschaffen seien, die sich als die wahre Vertreterin der Arbeiterinteressen bezeichne, aber selbst nichts für sie und den Kulturfortschritt geleistet habe. Darunter dürfe aber der deutsche Arbeiter nicht leiden. Deshalb seien die verbündeten Regierungen entschlossen, das soziale Wert der Gesetzgebung, das auf dem Grundsatz der sozialen Verpflichtung gegenüber den arbeitenden Klassen beruhe,

unabhängig von der wechselnden Parteigestaltung, — im Geiste Kaiser Wilhelms des Großen fortzusetzen.

Diese Thronrede ist typisch für Bülow's Politik. Sie enthält nichts von bindenden Verpflichtungen, — keine einzige positive Reform wird darin zugesagt, nur allgemeine Verheißungen ohne Einlösungs-termine. Vergebens sucht der deutsche Arbeiter, dem man nach dem Wahlausgang erklärt, daß nunmehr, nachdem die Sozialdemokratie „niedergeritten“, der Weg für eine entschiedene Sozialreform freigemacht sei, — in der Thronrede nach der Ankündigung irgend einer Arbeiterschutzesreform, nach der Arbeitslosen-, Witwen- und Waisenversicherung, nach der Einführung gesetzlicher Arbeitervertretungen und dergleichen. Von alledem schweigt das von sozialen Verpflichtungen gegenüber den arbeitenden Klassen stammelnde Regierungsprogramm. Dagegen enthält es Anklagen gegen die Sozialdemokratie, die nicht bloß völlig haltlos, sondern mehr als einmal vom Regierungstische aus selbst ad absurdum geführt sind. Bismarck war es selbst, der am 26. November 1884 erklärte:

„Wenn es keine Sozialdemokratie gäbe und wenn nicht eine Menge Leute sich vor ihnen fürchteten, würden die mäßigen Fortschritte, die wir in der Sozialreform gemacht haben, auch noch nicht existieren.“

Und der Staatssekretär Graf v. Bjojadowsky war es, der der Sozialdemokratie die Berechtigung auf den Namen „die Arbeiterpartei“ zuerkannte. Herr v. Bülow hat ein auffallend kurzes Gedächtnis, aber er darf nicht glauben, daß die Arbeiterklasse ebenso schnell vergessen und seinen sozialpolitischen Verheißungen mehr Vertrauen schenken würde, als der zuverlässigen Vertretung ihrer Interessen durch die Sozialdemokratie. Ehe es ihm gelingt, durch eine entschiedene Politik der sozialen Arbeiterklasse und Sozialdemokratie auseinander zu reißen, werden ihm die herrschenden Kreise der Industriellen und Junker längst begreiflich gemacht haben, daß der Mann ihres Vertrauens keine Sozialpolitik, sondern nur industrielle und agrarische Interessenpolitik vertreten darf. Sollte Herrn v. Bülow bei Abfassung der Thronrede wirklich Möllers Schicksal aus dem Gedächtnis geschwunden sein? Wahrhaftig, wer die Arbeiter mit der bestehenden Ordnung ausjöhnen will, der muß anders kommen!

Soziales.

Die Ferienverhältnisse des Personals der Staatseisenbahnen in Deutschland.

II.

3. Sächsische Eisenbahnverwaltung.

Die Beamten der 9.—12. Bekleidungs-kategorie, das ist vom Assistenten zweiter Klasse an abwärts, haben ein Anrecht auf 14 Tage Urlaub, aber nur die Assistenten erhalten diese 14 Tage, allen übrigen Beamten werden vier Tage gekürzt. Ältere Assistenten und Lokomotivführer, welche das 45. Lebensjahr vollendet, können einen Erholungsurlaub bis zu drei Wochen erhalten. Selbstverständlich sind die um vier Tage zu kurz kommenden Beamten sehr ungehalten, aber alles Protestieren dagegen hat bis jetzt nichts geholfen.

Die Bestrebungen der Arbeiter, einen Erholungsurlaub zu erhalten, reichen schon mehrere Jahre zurück. Eine im Jahre 1897 dem sächsischen Landtage eingereichte und mit 8000 Unterschriften

verschiedene Petition forderte: „Gewährung eines jährlichen Urlaubs von 5 hintereinander fallenden Tagen, ohne die 18 dienstfreien Sonntage zu beeinträchtigen und ohne Lohnabzug.“ Ferner wurde im Jahre 1904 von den Betriebsarbeitern in Dresden, Chemnitz und Leipzig eine Petition eingereicht, die unter anderen Forderungen die enthielt: „Ein jährlicher Urlaub; nach fünfjähriger Dienstzeit 3 Tage, nach zehnjähriger 5 Tage.“ Anfangs 1905 erließ die Verwaltung eine Verfügung, die die Vorstände der Dienststellen ermächtigte, denjenigen Arbeitern, die ungefähr fünf Jahre im Staatseisenbahndienste beschäftigt sind, das 35. Lebensjahr vollendet und sich dienstlich gut geführt haben, einen Urlaub von drei Tagen mit Fortbezahlung des Lohnes zu gewähren. Stücklohn- (Afford-) Arbeiter hätten den Zeitlohnfuß zu erhalten. Eisenbahnarbeitern, die vorher bei Güterladeunternehmern beschäftigt waren, sollte die Zeit dieser Beschäftigung in die fünfjährige Dienstzeit eingerechnet werden. Man war ja schon viel von der Verwaltung gewöhnt, aber daß sie in solcher Weise die Urlaubsgewährung regeln und der Willkür der Dienststellen Tor und Tür öffnen würde, das hätte man doch nicht erwartet. Die Kritik setzte mit aller Schärfe ein. Nach 5jähriger Dienstzeit, wenn der Arbeiter das 35. Lebensjahr vollendet hat, kann ihm ein Urlaub von 3 Tagen unter Fortzahlung des Lohnes gewährt werden. „N a n n“, denn Voraussetzung für Gewährung ist tadellose dienstliche Führung. Und wer entscheidet über die dienstliche Führung? In den meisten Fällen derselbe Vorgesetzte, welcher den Urlaub gewähren oder verweigern kann. Ob der Arbeiter bei Verweigerung sich beschwerdeführend an eine höhere Instanz wenden kann, war aus dem Erlaß nicht herauszulesen. Die Wirkung der Kritik war, daß die Verwaltung die Bestimmung, daß man 35 Jahre alt sein muß, um Urlaub ohne Lohnausfall zu bekommen, zurückzog. Wenn dieses auch ein kleiner Erfolg ist, so ist die Urlaubsgewährung von 3 Tagen so unbedeutend, daß gar keine Ursache vorliegt, die Arbeiterfürsorge der sächsischen Eisenbahnverwaltung ganz besonders zu preisen.

4. Württembergische Eisenbahnverwaltung.

Die allgemeinen Dienstvorschriften für die auf Kündigung oder jederzeitigen Widerruf Angestellten bestimmen im § 12, daß die Urlaubsbewilligung jederzeit zurückgenommen werden kann, wenn das dienstliche Interesse es erheischt. Der Beurlaubte hat dafür zu sorgen, daß während seiner Abwesenheit Verfügungen seiner vorgesetzten Behörde an ihn gelangen können. Der Urlaub darf nicht eher angetreten werden, bevor der bestellte Stellvertreter zur Übernahme der Dienstverrichtungen des beurlaubten Angestellten bereit und von diesem durch Übergabe der nötigen Ausstattungsgegenstände usw. sowie durch etwa erforderliche Anweisungen zur Übernahme in den Stand gesetzt ist. Für die auf Kündigung Angestellten tritt die Verpflichtung zur Tragung der Stellvertretungskosten in der Regel nur ein, wenn und soweit die Dauer des Urlaubs vier Wochen übersteigt. Für die auf Widerruf Angestellten und sonst im öffentlichen Dienst gegen Belohnung verwendeten Personen tritt diese Verpflichtung in der Regel ein, wenn und soweit die Gesamtdauer der Urlaubsbewilligung innerhalb desselben Kalenderjahres vierzehn Tage übersteigt.

Ueber die Zuständigkeit zur Erteilung von Urlaub bestimmt der § 1 der königlichen Verordnung vom 18. Juni 1879, daß Urlaubsgesuche der lebenslänglich angestellten Beamten dem König zur Ge-

nehmigung vorzulegen sind, wenn es sich um Bewilligung eines Urlaubs von mehr als 6 Wochen handelt.

Der Präsident der Generaldirektion der Staatseisenbahnen ist befugt, Urlaub zu erteilen:

a) den Mitgliedern der Generaldirektion, mit Ausnahme der Abteilungsvorstände, bis zur Dauer von 14 Tagen;

b) den übrigen bei der Generaldirektion angestellten oder verwendeten Beamten und Bediensteten, bis zur Dauer von vier Wochen.

Ferner können Urlaub erteilen die Vorstände der Hilfsbüros der Generaldirektion, der Eisenbahnbetriebsinspektionen, der Eisenbahnbauinspektionen, der Eisenbahnbauabteilungen und der selbständigen Baubüros, die Vorstände der Maschinen- und Werkstätteninspektionen, der Eisenbahnhauptkasse, der Eisenbahnhauptmagazinverwaltung, der Oberbaumaterialverwaltung, der Montierungsverwaltung und der Dampfschiffahrtsinspektion (Bodensee).

a) an die unter ihrer Aufsicht stehenden etatsmäßig Angestellten, sowie an Regierungsbaumeister und Referendare 1. Klasse bis zu 14 Tagen;

b) an sonstige ständig verwendete, nicht angestellte aber geprüfte oder den letzteren ausdrücklich gleichgestellte Beamte, bis zu 10 Tagen;

c) an ständig verwendete, nicht angestellte und nicht geprüfte Beamte, sofern die ständige Verwendung mindestens ein Jahr gedauert hat, bis zu acht Tagen, sowie

d) an ständige Hilfsunterbeamte bis zu sechs Tagen,

je in demselben Kalenderjahr.

Vorausgesetzt, daß Stellvertretungskosten nicht entstehen und die Stellvertretung durch Personal der eigenen Station besorgt wird, dürfen Urlaub erteilen:

die Vorsteher der Bahnstationen 1. Klasse dem unterstellten Personal in demselben Umfang wie die Betriebsinspektoren;

die Vorsteher der Bahnstationen 2. Klasse: bis zu 3 Tagen den unterstellten Beamten, bis zu 6 Tagen den unterstellten Unterbeamten und Hilfsunterbeamten.

Die Gewährung eines Erholungsurlaubs an das Arbeiterpersonal wurde auf einer am 26. Dezember 1898 in Stuttgart stattgefundenen Konferenz der Arbeiter der Württembergischen Eisenbahn- und Betriebswerkstätten erörtert und beschlossen, der Generaldirektion folgende Forderungen einzureichen: „Die Gewährung eines alljährlichen Erholungsurlaubes unter Fortbezahlung des Tagelohnes. Die Urlaubsgewährung solle dergestalt geregelt werden, daß der Urlaub nach zurückgelegter dreijähriger Dienstzeit bei den Württembergischen Staatseisenbahnen mit 6 Tagen beginnt und bis zu einer 10jährigen Dienstzeit progressiv das Maximum des Urlaubs der Lokomotivführer usw. erreicht.“ Diese Forderung wurde am 8. Januar 1899 eingereicht. Am 15. Juli 1899 kam folgende Ministerial-Verfügung heraus: „Den im unmittelbaren Dienst der Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsverwaltung ständig beschäftigten Arbeitern (auch weiblichen Arbeitern) kann auf Ansuchen zur Erholung und zur Erledigung persönlicher Angelegenheiten unter Belassung des ordentlichen Tagelohnes und ohne, daß Ersatz für etwaige Stellvertretungskosten zu leisten ist, bis zu drei Tagen Urlaub im Kalenderjahr gewährt werden.“

Die Beurlaubung bleibt beschränkt auf die zur dauernden Verwendung in irgend einem Zweig der Eisenbahn oder bei der Dampfschiffsfahrtsverwaltung aufgenommenen ständigen Arbeiter, deren Beschäftigung nicht zeitweise Unterbrechungen, sei es wegen Arbeitsmangels oder zum Zweck der Besorgung von Haus- und Feldarbeiten und dergl. erleidet, und die mindestens 3 Jahre im Dienste der Verwaltung tätig waren und sich gut geführt haben."

Ein Anspruch auf Urlaub besteht nicht. Auch weibliche Arbeiter (Pußfrauen), welche täglich während des ganzen Tages, Sonntag ausgenommen, ständig beschäftigt sind, erhalten ebenfalls nach diesen Bestimmungen Urlaub.

Den Vertretern der Arbeiter in sämtlichen Eisenbahnwerkstätten Württembergs war auf die am 8. Januar 1899 erfolgte Eingabe unter dem 10. Juli 1899 die Antwort geworden, daß beabsichtigt sei, denjenigen Arbeitern mit länger als 10jähriger Beschäftigungszeit eine etwas weitergehende Urlaubszeit, etwa 6 bis 8 Tage, zu gewähren. Zwei Versammlungen der Arbeitervertreter beschäftigten sich am 26. Dezember 1899 und am 3. Juni 1900 in Cannstatt neben anderen wichtigen Fragen auch mit dieser Angelegenheit und beschloßen, die Generaldirektion an ihr Versprechen zu erinnern. In einer Eingabe am 30. August 1900 wurde die Generaldirektion gebeten, der Einführung dieses Erholungsurlaubes bezw. Erweiterung des bisherigen Erholungsurlaubes näher zu treten.

Am 13. Septemehr 1901 erschien dann folgende Ministerialverfügung:

"In Ausdehnung der Verfügung vom 15. Juli 1899 wird mit sofortiger Wirkung bestimmt, daß denjenigen Arbeitern, welche mindestens 10 Jahre in unmittelbarem Dienst der Eisenbahn- und Dampfschiffsfahrtsverwaltung ständig beschäftigt sind, auf Ansuchen zur Erholung und zur Erledigung persönlicher Angelegenheiten unter Befassung des ordentlichen Tagelohnes bis zu 5 Tagen Urlaub im Kalenderjahr nach Maßgabe der in jener Verfügung erlassenen Ausführungsbestimmungen gewährt werden kann. Bei den Arbeitern mit einer Beschäftigungszeit von unter 10 und von mehr als 3 Jahren verbleibt es bei der seitherigen Urlaubsgrenze bis zu 3 Tagen im Kalenderjahre."

Betreffs des ordentlichen Tagelohnes diene als Erläuterung, daß, wenn ein Arbeiter 4 Mk. Tagelohn hat und 6 Mk. im Accord verdient, so erhält er nur 4 Mk. Tagelohn ausbezahlt. Durch eine Verfügung vom 12. September 1902 ging die Generaldirektion noch einen Schritt weiter, indem sie bestimmte:

"Mit Genehmigung des K. Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, Verkehrsabteilung, werden hinsichtlich der Urlaubsgewährung den ständigen Arbeitern versuchsweise diejenigen Arbeiter gleichgestellt, die nicht nur vorübergehend, sondern dauernd im unmittelbaren Dienste der Eisenbahnverwaltung stehen, deren Beschäftigung aber zeitweise kürzere Unterbrechungen erleidet, z. B. durch die vorübergehende Einstellung der Arbeit im Winter oder wegen der Besorgung dringender Haus- und Feldarbeiten."

Eine Eingabe des Glinger Arbeiterausschusses im vorigen Jahre, eine nochmalige Erweiterung des Erholungsurlaubes vorzunehmen, wurde abschlägig beschieden, aber es verlautet jetzt, daß im neuen Etat 6 Tage Urlaub vorgesehen sind, so daß die Eingabe noch nachträglich Berücksichtigung gefunden zu haben scheint.

Arbeiterbewegung.

Aus den deutschen Gewerkschaften.

Der Vorstand des Buchbinderverbandes beruft den zehnten Verbandstag auf den 23. Juni nach Nürnberg ein. Tagesordnung dazu wird später bekannt gegeben.

Eine Konferenz der im Glasarbeiterverbände organisierten Rohglaschleifer fand am 2. Februar in Weiden statt. Die Konferenz beauftragte die Agitationskommission für Südbayern in Gemeinschaft mit den Vorsitzenden der einzelnen Zahlstellen innerhalb drei Monaten einen Lohnarif auszuarbeiten, der eine Verbesserung der Lohnverhältnisse vorsieht. Für die Apparatschleifer forderte die Konferenz einen Mindestlohn von 20 Mk. pro Woche. Wie rückständig die Verhältnisse in dieser Branche sind, zeigt die bezüglich der Arbeitszeit erhobene Forderung: Pro Woche 80 Stunden, für Montags- und Sonnabends je 10 Stunden, während sie an den übrigen Wochentagen 15 Stunden nicht überschreiten soll.

"Der Hafenarbeiter", Organ des Hafenarbeiterverbandes, hat mit der Nr. 4 vom 16. Februar eine Auflage von 40 000 erreicht. Am Jahreschluß 1906 betrug die Auflage 36 000.

Die Generalversammlung des Sandschuhmacherverbandes findet voraussichtlich am 19. Mai und folgende Tage statt. Als Tagungsort sind Berlin und Halberstadt vorgeschlagen, worüber eine Urabstimmung am 23. März zu entscheiden haben wird. Desgleichen wird die Wahl des Redakteurs und Verbandsstassifiers sowie des Vorsitzenden des Ausschusses vorgenommen werden, deren Amtsdauer statutengemäß am Schluß des ersten Quartals d. J. abläuft.

Zwischen den Verbänden der Holzarbeiter und Bildhauer ist folgender Kartellvertrag abgeschlossen worden:

§ 1. Die an gemeinsamen Arbeitsstätten beschäftigten Mitglieder der beiden Verbände haben sich gegenseitig über die Zugehörigkeit zur Organisation auszuweisen, sowie in der Agitation unter den Indifferenten gegenseitig zu unterstützen, um dieselben der für ihren Beruf bestehenden Organisation zuzuführen, und zwar die Holzbildhauer dem Centralverein der Bildhauer Deutschlands, alle übrigen Holzarbeiter dem Deutschen Holzarbeiterverband.

§ 2. Auch die Funktionäre beider Verbände sollen, soweit es sich um die Agitation für die weitere Ausdehnung der Organisation und die Wahrung gemeinsamer Interessen handelt, nach Möglichkeit zusammenwirken, unter Berücksichtigung der Satzungen und Gepflogenheiten des einzelnen Verbandes.

§ 3. Wo in einem Betriebe Angehörige beider Organisationen beschäftigt sind, haben dieselben bei Differenzen, welche zu einer Arbeitseinstellung führen könnten, die Leistungen ihrer Organisationen sofort zu benachrichtigen. Letztere haben, sofern beide Organisationen direkt an dem Austrag der Differenzen beteiligt sind, zwecks Verständigung über die notwendigen Maßnahmen miteinander in Verbindung zu treten.

§ 4. Sind an den Differenzen nur Angehörige der einen Organisation direkt beteiligt, so dürfen die Angehörigen der anderen die Arbeit nicht früher niederlegen, als bis dies von der die Bewegung führenden Organisation für notwendig erachtet wird und ein diesbezüglicher Beschluß der beiden Centralvorstände gefaßt ist. Sympathiestreiks zugunsten eines Streiks der anderen Organisation bedürfen in jedem Falle der vorherigen ausdrücklichen Genehmigung der Centralvorstände.

§ 5. Beabsichtigt die eine Organisation an einem Orte in eine Angrißsbewegung einzutreten, welche sich voraussichtlich auf Betriebe erstreckt, in denen Angehörige beider

über die Beschränkung der Nachtarbeit zugegangen sind."

Und der „Verein Hamburger Rheder“, dessen Vorsitzender Ballin ist, schreibt in seinem Jahresbericht für 1906:

„Die Schauerleute haben sich dieser Einrichtung (gemeint ist die Ummodelung des Maßregelungsbureaus) gefügt, haben dann aber, als ihrem Verlangen nach Beteiligung an der Verwaltung des Nachweises nicht entsprochen wurde, Nachtarbeit nach 10 Uhr verweigert. Hiermit haben sich die Arbeitgeber abgefunden und die unverhältnismäßig teure Nachtarbeit bedeutend eingeschränkt, da sich infolge dieser Maßregel gezeigt hatte, daß diese in weiterem Umfange als bisher angenommen, durchführbar sei.“

Nach den Äußerungen der Rheder, also der direkten Arbeitgeber, sollte man nun erwarten, daß sie mit der Beseitigung der Nachtarbeit vollständig einverstanden wären, denn wenn sie auch im allgemeinen politisch sehr rückständig sind, so wissen sie doch als gute Geschäftsleute sehr wohl finanzielle Vorteile herauszufinden. (Siehe Woermann-Kontrakt mit der Kolonialverwaltung.) Heute kommen aber die Rheder und verlangen, daß die Nacht- und Sonntagsarbeit wieder eingeführt wird; durch einen Ukas haben sie in den Arbeitsnachweisstellen bekannt gegeben, daß Nacht- und Sonntagsarbeit zu leisten ist, widrigenfalls andere Maßregeln ergriffen würden. Daneben haben sie in den großen Handelszeitungen bekannt gegeben, daß sie zu dieser Maßnahme gezwungen wären, da sie sonst nicht in der Lage wären, über ihr Geschäft zu disponieren. Diese Erklärung ist indes nichts als Lüge, mit der sie ihr ungerechtfertigtes, brutales Vorgehen motivieren wollen; entweder lügen die Rheder jetzt oder sie haben in allen den Fällen gelogen, in denen sie sich mit der Beseitigung der Nachtarbeit zufrieden erklärten. Das letztere ist aber nicht wahrscheinlich, vielmehr lügen sie jetzt, weil sie für ihr Vorgehen keinen vernünftigen Grund anzuführen vermögen.

Uebrigens ist dies ja nicht der erste Fall, daß die Unternehmer versuchen, einen Konflikt vom Zaune zu brechen. Mitte Januar wurde der Vorsitzende der Schauerleute zu einer Besprechung eingeladen. Diese Besprechung bestand darin, daß ihm eröffnet wurde, die Unkosten bei der Entlohnung und der Beladung der Schiffe hätten sich um 20 bis 25 Proz. erhöht und die Arbeitsleistung der Schauerleute sei um 20 bis 25 Proz. zurückgegangen. Das komme daher, weil die Schauerleute durch geheime Verabredung das Ca-Ganny-System eingeführt hätten; wenn der Vorstand der Schauerleute sich nicht verpflichte, diese zu intensiverer Arbeit anzuhalten, dann müßten sie andere Maßregeln ergreifen. Die Schauerleute haben gegen diese blödsinnige Behauptung energisch protestiert, eine Behauptung, die nur dem kranken Hirn eines übergeschnappten Akademikers, der selbst noch nie praktische Arbeit geleistet hat und der außerdem an Rottkoller leidet, entsprungen ist. Einige Zeit darauf brachen zwischen einigen Schauerleuten und einem Vize der Woermann-Antie, wegen einer ungehörigen Äußerung des letzteren, Differenzen aus, die zu einer Arbeitseinstellung führten. Als diese Differenzen durch den Vorstand der Schauerleute längst beseitigt, gab der Hafenbetriebsverein bekannt, daß die beteiligten Schauerleute bis zum 2. März, also auf 4 Wochen ausgesperrt würden und in Zukunft mit der Organisation nicht mehr verhandelt werden könne. Der Ordensritter Ballinleben hatte in der

Sitzung des Hafenbetriebsvereins für eine allgemeine Aussperrung von 4 Wochen plädiert und ein an derselben Sitzung teilnehmender Senatskommissar befandete dadurch sein sozialpolitisches Verständnis, daß er zwar aus diesem Anlaß eine solche Maßregel für nicht angebracht erachtete, aber wegen der Mai-feier hielte er sie für vollständig gerechtfertigt. Indes sollte die Aussperrung der Schauerleute der Woermann-Linie nur bezwecken, die Schauerleute zu erregen zum Angriff überzugehen, und wenn heute die Rheder behaupten, sie könnten ohne Nachtarbeit ihre Schiffe nicht rechtzeitig expedieren, so trägt diese Behauptung den Stempel der Unwahrheit an der Stirn. Tausende Schauerleute stehen arbeitslos umher; die Herren Rheder brauchen nur mehr Leute einzustellen und sie könnten ihre Schiffe ebenso schnell befördern, als wenn sie Nächte zu Hilfe nehmen. Aber darauf kommt es ihnen auch gar nicht an, sie wollen den Konflikt, sie wollen jetzt im Winter eine allgemeine Aussperrung, dann brauchen sie sie nicht im Mai vorzunehmen, wie Ballin mit dem Adler in der erwähnten Sitzung sagte. Die Herren im Hafen fühlen sich nicht mehr so als unumschränkte Gebieter. Die Schauerleute sind gut (95 Proz.) organisiert und lassen sich nicht mehr so bis aufs Blut ausbeuten und von den Mitteln der Ballin und Konjorten als Sklaven behandeln. Die Rheder haben durch den Ausfall der Reichstagswahl Frühlingsluft gewittert, und nun glauben sie durch die Vernichtung des Hafenarbeiterverbandes die Niederlage vollständig machen zu können. Außerdem sind sie mit ihrem so viel gerühmten Arbeitsnachweis bis über die Ohren reingefallen, das Ding will absolut nicht funktionieren, denn schon murren die Stauer selbst; öffentlich kann man das aber nicht eingestehen — und nun sollen die Schauerleute das Karnickel sein, an dem sie ihren Unmut auslassen wollen. Für die Sünden, die diese Scharfmacherkligue in ihrem Hoheitsdusel und blödsinniger Brutalität begangen, sollen jetzt die Hafenarbeiter büßen. Dieselben Herren, die in der Oeffentlichkeit nicht genug mit ihrem Patriotismus und Vaterlandsliebe renommieren, scharren sich den Teufel darum, ob sie den Hamburger Handel gefährden und über Hamburg dieselbe Katastrophe heraufbeschwören, wie im Jahre 1896. Ein Streik wie im Jahre 1896, der den Hamburger Handel bis ins Mark getroffen, ist in derselben spontanen Weise heute nicht mehr möglich. Heute sind die Hafenarbeiter gut organisiert und handeln deswegen anders als vor 10 Jahren. Aber damit ist die Gefahr einer ebensofolgenden, ja noch größeren Katastrophe nicht beseitigt. Solange die Unternehmer auf ihrem probenhaften Standpunkt beharren, solange sie nicht einhalten in dem Bestreben, die Schauerleute wieder zu willenlosen Sklaven herabzudrücken, solange schwebt der Konflikt ständig in der Luft. Solange ist der Handel Hamburgs ständig in Gefahr, durch einen unheilvollen Konflikt zum Teil oder ganz vernichtet zu werden. Die Arbeitgeber haben zwar gut vorgerüstet, sie haben an der Spitze einen dekorierten Juden, einen Scharfmacher erster Güte, der in hohen und höchsten Kreisen großes Ansehen genießt. Aber auch den Hafenarbeitern stehen heute andere Waffen zur Verfügung als vor 10 Jahren. 1896 kämpften die organisierten Arbeitgeber gegen eine vollständig unorganisierte Masse; — heute aber sind die Hafenarbeiter in Hamburg zu einer festen Masse zusammengeschlossen, die bereit ist, für ihre Rechte bis zum äußersten zu kämpfen — wenn es sein muß.

J. Döring.

Organisationen beschäftigt sind, so hat sie der örtlichen Leitung der anderen Organisation davon rechtzeitig, zwecks Verständigung über ein eventuelles gemeinschaftliches Vorgehen, Kenntnis zu geben. Wird ein gemeinsames Vorgehen nicht für angängig erachtet, so ist die andere Organisation von wesentlichen Änderungen in der Bewegung zu unterrichten und eventuell zu den Beratungen ein Vertreter derselben hinzuzuziehen.

§ 6. Bei gemeinschaftlichen Bewegungen, Aussperrungen usw. haben die örtlichen Leitungen nach Bedarf zu gemeinsamen Beratungen zusammenzutreten. Die Oberleitung der Bewegung durch die beiderseitigen Centralvorstände darf jedoch durch Beschlüsse, die in solchen gemeinsamen Sitzungen gefaßt werden, nicht beeinträchtigt werden.

§ 7. Den örtlichen Verwaltungen beider Organisationen bleibt es überlassen, weitere dem Sinne und Wortlaut dieses Vertrages nicht zuwiderlaufende Vereinbarungen über ein gegenseitiges Zusammenwirken abzuschließen.

Die Arbeitslosigkeit im Holzarbeiterverbande zeigte im Monat Januar folgendes Bild: Berichtet hatten 709 Filialen mit 151 007 Mitgliedern. Die Gesamtzahl der Arbeitslosen betrug 11 856. Arbeitslosenunterstützung erhielten 5647 Mitglieder für 52 577 Tage mit 78 409 Mark. Reiseunterstützung wurde gezahlt 6279 Mk. an 4087 Mitglieder für 6758 Tage. Nicht berichtet hatten 59 Filialen.

Die Mitgliederzahl des Verbandes der Sattler betrug am Jahreschluß 6717, das Verbandsvermögen 58 688,30 Mk.

Im Verbandsorgan der Konditoren ist neuerdings die Frage eines Nahrungsmittelindustrieverbandes aufgeworfen worden. Für den Industrieverband würden die jetzigen Berufsverbände der Bäcker, Konditoren und Müller in Frage kommen. Der Bäckerverband hat bereits auf seinem Verbandstage 1903 hierzu Stellung genommen und seinen Vorstand ermächtigt, eine Verschmelzung mit den Konditoren zu vollziehen, falls es sich ohne größere Änderungen des Statuts ermöglichen läßt. Später ist zwischen den beiden Verbänden ein Kartellvertrag abgeschlossen worden, den wir seinerzeit im „Correspondenzblatt“ abgedruckt haben. Bezüglich des Verbandes der Müller liegen uns keine direkten Äußerungen vor. Es wird aber im Fachorgan der Konditoren behauptet, daß seitens der Müller wiederholt sympathische Äußerungen zu der Frage der Verschmelzung getan worden sind, so daß demnach von dieser Seite der Erledigung dieser Frage keine wesentlichen Hindernisse in den Weg gelegt werden.

Der Verband der Steinarbeiter hat im Jahre 1906 für Streiks 161 000 Mk. verausgabt, was auf die Leistungsfähigkeit des Verbandes ein recht günstiges Licht wirft.

Die Abrechnung des Steinseherverbandes für das 2. Halbjahr 1906 ergibt einen Mitgliederbestand von 9577 am Jahreschluß. Das Verbandsvermögen betrug 165 087 Mk.

Der Verband der Ktolographen schloß das Jahr 1906 mit einem Mitgliederbestand von 447 in 13 Filialen ab.

Lohnbewegungen und Streiks.

Die ersten Anzeichen.

Am 6. Februar 1907 hat sich in Berlin ein neuer Scharfmacherverband, „Centralverband Deutscher Rheder“, gebildet, zu dem ausgesprochenen Zweck, die Arbeiterorganisationen zu bekämpfen. Denn wenn auch gesagt wird, der Verband wolle eine gütliche Beilegung von Lohn- usw. Differenzen an-

streben und nur „unberechtigte“ Forderungen der Arbeiter abwehren, so wissen wir doch zur Genüge, daß von den Sectapitalisten alle Forderungen für unberechtigt erklärt werden. Die „Soziale Praxis“ glaubt zwar rühmend hervorheben zu müssen, daß dieser neue Rhederverband die Bekämpfung der Arbeiterorganisationen nicht in erster Linie betreiben wolle, sondern die Vertretung wirtschaftlicher Interessen. Allein das ändert an der Sache nichts und die öffentliche Meinung kann selbst durch die „S. P.“ nicht über die Tatsache hinweg getäuscht werden, daß die großen Hamburger und Bremer Rhedereien sich dem vor einigen Jahren gegründeten „Schutzverband Deutscher Rheder“ nur deswegen nicht angeschlossen haben, weil dieser die Bekämpfung der Arbeiterorganisationen (Hafenarbeiter und Seeleute) nicht in erster Linie betreiben wollte, sondern die Vertretung in Rechtsfragen für wichtiger hielt. Uebrigens wundert man sich über die eigentümliche Haltung der „S. P.“ in Gewerkschaftskreisen heute nicht mehr, ist man es nachgerade gewohnt geworden, daß sie sich in strittigen Fragen immer auf die Seite der Scharfmacher stellt und ihr Tun und Treiben zu entschuldigen sucht; für die Arbeiter hat sie höchstens ein paar väterliche Ermahnungen übrig.

Der „Centralverein Deutscher Rheder“, der hauptsächlich auf das Betreiben des deforzierten Oberstschiffbauers Ballin, Generaldirektor der „Hamburg-Amerika-Linie“, gegründet ist, hat bereits seine Wirksamkeit aufgenommen und den Schauerleuten in Hamburg den Krieg erklärt, der nach Ansicht der Rheder mit einer vollständigen Zerstörung der Hafnarbeiterorganisation enden soll. Als im Vorjahre fast die gesamten Hafnarbeiter den ersten Mai durch Arbeitsruhe feierten, war es Ballin, der die Arbeitgeber dahin beeinflusste, die Hafnarbeiter 11 Tage auszusperrten, indem er ihnen versicherte, die Hafnarbeiter würden die Aussperrung mit einem Streik beantworten — und dann sei der Tag der Abrechnung gekommen. Die Hafnarbeiter haben ihm den Gefallen nicht getan; Ballin und Konsorten hatten die Beche zu zahlen. Als der Streich nicht geglückt, organisierten sich die direkt beteiligten Arbeitgeber in dem sogenannten „Hafenbetriebsverein“, rebidierten den bis dahin durch die Leitung des „Vereins der Stauer von S.-A.“ verwalteten Arbeitsnachweis, oder besser gesagt Maßregelungsbureau, und schalteten das Mitbestimmungsrecht der Schauerleute vollständig aus. Als Antwort darauf beschloßen die Schauerleute, hinfort jede Nacht- und Sonntagsarbeit zu verweigern. Dieser Beschluß wurde von den Schauerleuten in strengster Weise durchgeführt und da die Unternehmer keinerlei Handhabe hatten, eine Änderung herbeizuführen, mußten sie sich wohl oder übel darin finden. Inzwischen ist es im Hamburger Hafen Ufance geworden, daß abends nach 10 Uhr (½ Nacht) nicht mehr gearbeitet wird. Die Arbeitgeber haben sich daran gewöhnt, ja noch mehr, sie haben selbst öffentlich und durch Handschreiben erklärt, daß sie dabei noch einen Vorteil haben. Am 20. September 1906 schrieb der Vorstand der Schauerleute an den Hafenbetriebsverein, ob er nicht gewillt sei, wegen der Wiedereinführung der Nachtarbeit in Verhandlungen einzutreten. Darauf schrieb der Hafenbetriebsverein unterm 27. September zurück:

„Auf Ihr Schreiben vom 20. September erwidert Ihnen der Vorstand ergebnis, daß ihm keine Klagen von seinen Mitgliedern

Die wirtschaftlichen Kämpfe in der Schweiz im Jahre 1906.

Das Jahr 1906 brachte als Kampfsjahr der schweizerischen Arbeiterschaft den Rekord. Schon gleich der Monat Januar setzte mit 38 Kämpfen ein, die dann weiter von Monat zu Monat Vermehrung erfuhren und mit 92 im Mai das Maximum erreichten. Das Minimum war im Dezember zu verzeichnen, aber es betrug immer noch 34. Eine statistische Uebersicht unter Berücksichtigung der Kämpfe von 1905 bietet folgendes Bild:

	Streiks	Lohnbewegungen	Sperren	Aussperrungen	Total
Januar	8 (3)	24 (3)	6 (3)	— (1)	38 (10)
Februar	8 (9)	32 (12)	16 (8)	3 (1)	59 (30)
März	9 (15)	44 (21)	15 (3)	2 (1)	70 (40)
April	27 (10)	33 (15)	12 (2)	3 (2)	75 (29)
Mai	28 (17)	56 (24)	6 (2)	2 (1)	92 (44)
Juni	17 (6)	36 (17)	9 (—)	2 (—)	64 (23)
Juli	6 (17)	22 (20)	6 (6)	3 (—)	37 (43)
August	10 (10)	24 (33)	9 (10)	— (—)	43 (53)
September	13 (7)	20 (12)	8 (4)	1 (1)	42 (24)
Oktober	5 (8)	31 (7)	7 (—)	— (—)	43 (15)
November	7 (5)	23 (11)	9 (—)	3 (2)	42 (18)
Dezember	8 (3)	14 (17)	12 (4)	— (—)	34 (24)
Total	146 (110)	359 (192)	115 (42)	19 (9)	639 (353)

Die Zahlen in Klammern betreffen das Jahr 1905. Der Vergleich zeigt, daß im Jahre 1906 fast noch einmal so viele Kämpfe als in 1905 zu verzeichnen waren. Der Form nach waren die meisten Lohnkämpfe friedliche Lohnbewegungen und Sperren, die Minderzahl der Fälle waren Streiks und Aussperrungen.

Von den einzelnen Orten ragen besonders die beiden Städte St. Gallen und Zürich hervor, wo die meisten und bedeutendsten Konflikte vorkamen. In ersterer Stadt standen sämtliche Baugewerbe im Kampf, der in Form von Streiks und Aussperrungen geführt wurde und mit Ausnahme der Zimmerer den Arbeitern Erfolge brachte in Gestalt von Arbeitszeitverkürzungen — 9½ und 9stündige Arbeitszeit —, Lohnerhöhungen, Minimallöhne, Schaffung von Tarifverträgen usw. Bei den Zimmerern waren die Ursachen des Mißerfolges offenbar Entgleisungen, die sich einzelne Streitende gegen das Eigentum eines Bauunternehmers hatten zuschulden kommen lassen und die dann von der kapitalistischen Scharfmacherpresse in der bekannten Weise aufgebauscht und ausgeschlachtet wurden.

In Zürich waren es die Streiks der Maurer und Metallarbeiter (in Albisrieden), die mit ihren ca. 4000 Beteiligten große Bedeutung hatten, aber noch mehr infolge der Ueberfälle der streikenden Metallarbeiter durch die Bauern und der Zusammenstöße mit den Streikbrechern und mit der Polizei das größte Aufsehen erregten. In der Folge wurde Militär aufgeboten, das Streikpostenstehen und die Demonstrationen verboten, sowie Massenverhaftungen und Massenausweisungen vorgenommen. Diese klassenstaatliche Gewaltpolitik betrog beide Arbeiterkategorien um die Früchte ihrer Kämpfe, der Geldsack triumphierte und setzte seine Gewinnmacherei mit glänzenden und klingenden Erfolgen fort. Daneben gab es in Zürich noch zahlreiche Lohn- und Streikbewegungen in anderen Berufen.

Am Schlusse des Jahres wurden von der Züricher Kantonsregierung die genannten Verbote wieder aufgehoben, nachdem einen dagegen gerichteten Refus von Genossen in Zürich das Bundesgericht in Lausanne zurückgewiesen hatte. In der

Schwebe blieb die Zuchthausinitiative der Züricher Scharfmacher, für die 21 000 Unterschriften gesammelt wurden, wovon jedoch 3000 ungültig waren. Der Kantonsrat überwies die Vorlage der Scharfmacher der Regierung zur Prüfung und Berichterstattung, die jedoch bis jetzt noch nicht geschehen ist.

Im Kanton Bern, wo im Berichtsjahre auch viele Lohnkämpfe zu verzeichnen waren, wurde das Antistreikgesetz der Regierung ebenfalls unerledigt mit in das neue Jahr herübergenommen. Die Arbeiterschaft führt dagegen einen energischen Kampf und es bleibt abzuwarten, wie die arbeiterfeindliche Kampagne der Reaktion weiter verläuft und endet.

Im übrigen waren an den 639 Kämpfen so ziemlich alle Gewerbe und Industrien und alle Teile des Landes beteiligt und verliefen die meisten von ihnen zugunsten der Arbeiter, denen sie volle und teilweise Erfolge brachten.

Das Berichtsjahr brachte auch zwei nationale Tarifverträge und zwar in der Brauindustrie und im Buchdruckergewerbe auf friedlichem Wege. In der Brauindustrie bestand seit 1896 eine von den vereinigten Brauereibesitzern nach dem Scheitern des Bierboykotts den Arbeitern aufgetroffene einheitliche Arbeitsordnung, die immerhin den Zehntundentag für die großen Brauereien, Minimallöhne, den freien 1. Mai, Regelung der Liederstunden und Sonntagsarbeit, sowie der Lohnzuschläge enthielt. Die organisierten Brauereiarbeiter waren aber mit Recht mit dem einseitig despotischen Vorgehen der Unternehmer nicht zufrieden und strebten eine Neuregelung der Arbeits- und Lohnverhältnisse durch einen gemeinschaftlichen Tarifvertrag an. Etwa 14 Monate lang zog sich von 1905 bis in den Sommer 1906 hinein die Bewegung hin, die aber schließlich doch mit dem gewünschten Erfolg der Arbeiter endete, nachdem zuletzt noch die Drangung mit dem Bierboykott, den die Baseler Arbeiterschaft bereits beschlossen hatte, etwas nachgeholfen hatte. Von den Neuerungen im nunmehrigen Tarifvertrag erwähnen wir die Einführung des Wochenlohnes, die Verkürzung der Arbeitszeit auf 9 Stunden im Winter in den Brauereien mit einem Ausstoß von über 20 000 Hektolitern. Den Streitpunkt bildete schließlich, nachdem die Arbeiter von ihren Forderungen manches fallen gelassen hatten, die Bestimmung in dem Entwurfe der Brauereibesitzer, daß auf je 3000 Hektoliter ein gelernter Arbeiter, Brauer oder Küfer oder ein mit dem für diese Berufsarbeiter festgesetzten Minimallohn bezahlter Hilfsarbeiter angestellt werde; die Arbeiter forderten als Maximum 2500 Hektoliter, und der Baseler Boykott bewirkte, daß die Forderung bewilligt wurde. Der neue Tarifvertrag, der unverkennbar verschiedene Verbesserungen enthält und vor allem eine schöne ideelle Errungenschaft der organisierten Arbeiterschaft ist, trat am 1. Juli 1906 in Kraft.

Der Tarifvertrag für das Buchdruckergewerbe der deutschen Schweiz — er gilt also nicht für das ganze Land — ist seit Jahren planmäßig und zielbewußt vorbereitet worden. So wurde erst das Lehrlingsregulativ und sodann der Schiedsgerichtsverband vom Schweizerischen Typographenbund und dem Schweizer Buchdruckerverein (dem Verbands der Unternehmer) gemeinschaftlich geschaffen. Die Arbeits- und Lohnverhältnisse im Buchdruckergewerbe waren allerdings schon seit Jahren vertraglich geregelt, allein es handelte sich dabei nur um Orts- oder Bezirksvertretungen. Diese sollten nun in einem Einheitsvertrage zusammengefaßt werden,

was nach ziemlich langwierigen Verhandlungen auch erreicht wurde. Am 6., 7., 20. und 21. September, sowie am 22. Oktober fanden gemeinschaftliche Sitzungen statt. Eine Delegiertenversammlung des Schweizerischen Typographenbundes gab dem von der Tariffkommission ausgearbeiteten Vertrag einstimmig ihre Zustimmung und in der Urabstimmung vom 1. Dezember wurde er mit 1930 gegen 370 Stimmen, also mit überwiegend großer Mehrheit angenommen. Der Verband der Buchdruckereibesitzer genehmigte den Vertrag mit 118 gegen 34 Stimmen, von den außerhalb desselben stehenden Unternehmern stimmten 42 dafür und 18 dagegen.

Der neue einheitliche Tarifvertrag ist nun mit dem 1. Januar 1907 in Kraft getreten. Er ist sehr umfangreich und bildet eine Broschüre von 24 Seiten. Seine wichtigsten Bestimmungen sind: Die tägliche Arbeitszeit beträgt 9 Stunden (wie vorher), an den Vorabenden von Sonn- und Festtagen 8 Stunden, das wöchentliche Lohnminimum beträgt 31,50 Frs. (25,20 Mk.), das jedoch für Ausgelernte während des ersten Jahres auf 30 Frs. (24 Mk.) reduziert werden kann, die Kontrolle der Arbeitsleistungen des einzelnen Setzers oder Druckers ist zugelassen, die in Berechnung stehenden Gehülften haben das Recht auf volle Beschäftigung bezw. Entschädigung bei unzureichender Arbeit, für Ueberstunden ist zu dem normalen Arbeitslohn noch ein Lohnzuschlag von 30 bis 50 Rappen pro Stunde zu bezahlen, ebenso eine solche für die Mittagsarbeit an Zeitungssetzern von 50 Rappen, die Lohnzahlung hat 8- oder 14tägig während der Arbeitszeit zu geschehen, die gegenseitige Kündigungsfrist beträgt 14 Tage, die Lokalzuschläge zum Minimum schwanken in 9 Klassen zwischen 50 Rappen bis 8,50 Frs. Der Tarifvertrag gilt bis 31. Dezember 1912, also 6 Jahre und bleibt darüber hinaus immer wieder für ein weiteres Jahr in Kraft, wenn er nicht 6 Monate vorher gekündigt wird von einer der beiden beteiligten Parteien. Einigungsamt und die unteren Schiedsgerichte sind die Organe zur Durchführung des Vertrages.

Der neue Tarifvertrag stieß bei den Buchdruckern an verschiedenen Orten, namentlich in Basel und Zürich, wegen der langen Gültigkeitsdauer, dem Minimum und der Arbeitszeit auf starken Widerspruch. Das Centralcomité des Schweizerischen Typographenbundes aber würdigte die Errungenschaften des Vertrages für die Gehülften in einem Aufruf zur Urabstimmung folgendermaßen:

„Mit dem Abschluß des Einheitstarifes wird nicht nur unsere Organisation als gleichberechtigte Partei bei der Festsetzung der Lohn- und Arbeitsbedingungen anerkannt, sondern es wird damit auch das Koalitionsrecht der Gehülften in vollem Umfange garantiert. Wer die Geschichte der Arbeiterbewegung kennt und wer weiß, wieviele schwere Opfer der Kampf um das Vereinsrecht auch heute noch fordert, wird dies als eine Errungenschaft erachten. Der neue Einheitstarif bringt an 160 Druckorten eine Erhöhung des Minimums von 1-4 Fr. und eine Verbesserung der Berechnungsansätze um 1-10 Cts. pro 1000 Buchstaben. Er schafft für das ganze Verbandsgebiet eine einheitliche Arbeitszeit, und zwar die neunstündige für die ersten fünf Tage der Woche und die achtsündige für die Samstag- und Vorabende von Feiertagen. Auch das bedeutet einen Fortschritt gegenüber dem bisherigen Zustand, wo in 120 von 190 Druckorten noch eine längere als die neunstündige Arbeitszeit üblich war. Daß die Erhöhung der Berechnungsansätze auch für das Gehilfengeld von günstigem Einfluß sein wird, liegt klar auf der Hand. In mehreren Sektionen ist die allgemeine Verbesserung für die über dem Minimum entlohnten Gehülften bereits in einer für beide Teile annehmbaren Weise geregelt worden und wir erwarten zu-

versichtlich, daß dem zu Protokoll gegebenen Versprechen der Prinzipale gemäß dieser Punkt auch an den anderen Orten ihre befriedigende Erledigung finden wird. Unzufriedenen bleibt immer noch der Weg ans Einigungsamt offen. Aber nicht nur direkte materielle Vorteile vermag uns der Einheitstarif zu bieten, sondern durch ihn wird endlich auch die brennende Frage betreffend die Arbeit in den Maschinensälen auf der ganzen Linie ihrer Lösung entgegengebracht; durch ihn wird es möglich sein, dem Ueberstundenunwesen gewisse Schranken zu stecken und auch die Entschädigung für Feiertage und Abwesen erfährt eine einheitliche Regelung. Das Lehrlingsregulativ wird zu einer tariflichen Position und in Anlehnung daran der Grundlag aufgestellt, daß tarifstreue Firmen nur geprüfte Gehülften mit einer dem Regulativ entsprechenden Lehrzeit beschäftigen dürfen. Für tarifbrüchige Gehülften ist in tarifstreuen Offizinen fürderhin kein Platz mehr da. Die Vorstände der Prinzipals- und Gehülftenorganisation haben von der Tariffkommission den Auftrag erhalten, der Frage des paritätischen Arbeitsnachweises ohne Zögern nahe zu treten und sie sind ferner beauftragt worden, sich in kürzester Frist auf ein gegen die Satzfabriken gerichtetes Vorgehen zu einigen. Niemand wird behaupten wollen, daß es möglich wäre, dieser neuen Erscheinung auf totalem Boden mit dem wünschbaren Erfolg entgegenzutreten.“

Man wird trotz aller Mängel und Unzulänglichkeiten den neuen Einheitstarifvertrag der Buchdrucker der deutschen Schweiz als eine Errungenschaft und einen Fortschritt bewerten können. Z.

Zur Aussperrung in Lodz.

Die Schließung der Lodzer Betriebe wird seitens der Pöznansischen Gruppe aufrecht erhalten. Eine christlich-nationale Arbeiterdeputation, die mit den in Berlin aufhältlichen Fabrikanten verhandelte, erreichte nicht die geringsten Zugeständnisse. Die Maßregelung der 98 Arbeiter wird aufrechterhalten. Daran scheiterte jede Verständigung. Unterdes nimmt die Not in Lodz täglich zu. Erwachsene fallen vor Hunger in den Straßen um, Kinderkrankheiten nehmen einen erschreckenden Umfang an. Viele Familien sind von den Hausbesitzern auf die Straße gesetzt. Lebensmitteldiebstähle, Plünderung von Läden sind an der Tagesordnung, ebenso die Niederschießung von Arbeitern. Trotzdem harren die Arbeiter aus, in der Hoffnung, daß die gute Konjunktur und die Moskauer Konkurrenz die Verluste der Lodzer Fabrikanten derart steigern, daß sie zu einem Kompromiß bereit seien.

Hygiene- und Arbeiterschutz.

Zum Grubenunglück im Saar-Revier.

Die Grube Meden, in der sich das entsetzliche Bergunglück nach Courrières ereignete, ist auch in den Kreisen der österreichischen Bergtechniker bekannt und gilt als eine der bestgestüteten Gruben. Man weiß auch, daß die in staatlichem Besitz befindlichen Gruben des Saarbrücker Kohlenreviers sehr schlagwetterführend sind, weshalb sie sich zur Beobachtung der Schlagwetter besonders eignen. Dies ist auch der Grund des besonderen Interesses, den die österreichischen Bergtechniker an dem Falle nehmen. Ihre Meinung ist natürlich keine solche, daß man sie als eine positive Behauptung hinstellen kann; das ist schon deshalb ausgeschlossen, weil sie ja den Tatbestand nur aus den Zeitungen kennen, aber sie vertreten darum nichts an Wert, weil die Aeußerungen bezeugen, daß die Organe der österreichischen Bergaufsicht mit den technischen Verhältnissen des Saar-Reviers vollständig vertraut und daß sie auch sonst,

„Diese Zahlen sprechen für sich. In beiden Fällen ist nach mehr als acht Tage andauernden, abnorm hohem Barometerstand (770—781 Millimeter) der Luftdruck bedeutend gefallen und während dieses Fallens die Explosion erfolgt; auch diesmal bei noch über dem Normalen stehenden Barometerstände.“ So war es auch gelegentlich des am 17. März 1885 in Saarbrücken-Camphausen vorgekommenen Unglücksfalles: Vom 11. bis 16. März anhaltenden Barometerstand zwischen 770 und 779 Millimetern, dann Sturz in 1½ Tagen bis 760, wo die Explosion eintrat. „Die letzten traurigen Ereignisse in den lothringischen und französischen Kohlengruben haben demnach ein unstreitig bestehendes, wenn auch nicht ganz voll erforschtes Naturgesetz neuerlich bestätigt.“ Den Grundsatz nämlich, „daß sehr hohe und anhaltende Barometerstände die für Schlagwetter erforderlichen Vorbedingungen schaffen, und daß von den Grubenverwaltungen gerade derartigen meteorologischen Konstellationen in bezug auf die Sicherheitsvorkehrungen das größte Augenmerk zu widmen sei.“ —

Ist das auch diesmal geschehen? Die staatliche Grubenverwaltung hat diese Frage bisher nicht zu bejahen vermocht. Sig. R a f f.

Arbeiterversicherung.

Monatsblätter für Arbeiterversicherung.

Unter diesem Titel wird von Mitgliedern des Reichs-Versicherungsamtes eine Schrift herausgegeben, die in populärer Darstellung das Gebiet der Arbeiterversicherung behandeln will. Es könnte fraglich erscheinen, ob für eine solche Schrift ein großes Bedürfnis vorliegt, da auf diesem Gebiete die „Arbeiterversorgung“ sicherlich ein ausgezeichnetes Nachschlage- und Quellenwerk für die Rechtsprechung und Verwaltungsfragen der Arbeiterversicherung geworden ist. In der gleichen Richtung hat sich die „Volkstümliche Zeitschrift für praktische Arbeiterversicherung“ bemüht, die Kenntnis über die Handhabung unserer Versicherungsgesetzgebung zu verbreiten. Immerhin wäre die Absicht, die die „Monatsblätter für Arbeiterversicherung“ verfolgen, in populärer Darstellung das Gebiet der Arbeiterversicherung zu bearbeiten, eine löbliche. Die erste Nummer, die soeben herausgegeben wurde, läßt ein abschließendes Urteil, ob dieses Vorhaben erreicht wird, nicht zu. Sicherlich merkt man in der ganzen Bearbeitung, daß der Zweck etwas schwerfällig und unbeholfen erreicht wird. Es ist für Juristen, die in einem Spezialfach vollständig eingelebt sind, außerordentlich schwer, in gemeinverständlicher Weise die Fragen ihres Ressorts zu behandeln. Eine gemeinverständliche Bearbeitung des Stoffes muß aber gerade eine der wichtigsten Aufgaben einer solchen Schrift sein. Denn die meist in schwerfälligem Juristendeutsch abgefaßten Urteile, wie sie in den „Amtlichen Nachrichten“ des Reichsversicherungsamtes veröffentlicht werden, sind für die aus Arbeiter- und Unternehmerkreisen in der Arbeiterversicherung tätigen Vertreter ein oft schwerverständliches Studium. Um nur an einem Beispiele zu zeigen, wie die Mitarbeiter ihre Fachsprache nicht ablegen können, sei darauf hingewiesen, daß durchwegs in der Schrift Abfäzungen gebraucht sind, wie A.-B.-A., V.-G., U.-B.-B., U.-B.-G., Z.-B.-G., die für den Laien und denjenigen, der sich erst in dieses Gebiet mühevoll einarbeiten will, unbekannt sind, besonders, da nur eine umständliche Erklärung für diese Ab-

fäzungen gegeben wird. Es wird leicht sein, künftig diese Fehler einer populären Zeitschrift zu vermeiden. Etwas skeptisch wird man insofern auch den „Monatsblättern für Arbeiter-Versicherung“ gegenüberstehen müssen, weil sie sich von kritischen Betrachtungen fernhalten werden, sondern nur die gegebene Spruchpraxis des Reichs-Versicherungsamtes behandeln. Wünschenswert wäre es ferner, wenn nicht in der einseitigen Weise, wie es oft geschieht, nur die Vorteile der Versicherungsgesetzgebung für die Arbeiter hervorgehoben wären, sondern auch gewisse Mängel kritischen Betrachtungen unterworfen würden, die einem Ausbau der Versicherungsgesetzgebung förderlich sind. Der Preis für die Schrift (1 Mk. pro Jahr) ist außerordentlich niedrig bemessen und damit das Eindringen in weitere Kreise sehr erleichtert.

Ist Lungenentzündung infolge von Rauchvergiftung ein Betriebsunfall?

Der Kupferschmied A. war am 5. September 1903 in einem offenen Stadtbahnbogen mit dem Löten von Kupferflanschen beschäftigt. Zu diesem Zwecke hatte er sich auf der Erde eine „Lumme“ — einen aus Ziegelsteinen improvisierten „Ofen“ — errichtet, hierin wurden die Holzkohlen zur Entfäschung des „Lötfeuers“ geschüttet. A. mußte sich nun, um die „Flanschen“ löten zu können, über dieses offene Kohlenfeuer beugen. Am Nachmittag empfand er starke Kopf- und Brustschmerzen. Er konnte seine Arbeit nicht weiter fortsetzen und mußte sich nach seiner Wohnung begeben. Es trat starkes Fieber ein und A. klagte fortgesetzt über Durst. Der hinzugerufene Arzt Dr. Ch. verordnete Milch und eine Medizin. Der Zustand des A. verschlimmerte sich indessen derartig, daß die Ehefrau am nächsten Tage nachmittags den Arzt, Herrn Dr. Ch., holen mußte. Derselbe kam indes nicht. Die Ehefrau mußte vielmehr Herrn Dr. Gl. holen. Nach eingehender Untersuchung konstatierte er eine Vergiftung durch „Oxyd“. Am 12. September 1903 ist A. verstorben. Der jetzt herbeigeholte Arzt Dr. B. stellte als Todesursache Lungenentzündung infolge Oxydvergiftung fest. Die Witwe A. erhob nunmehr Anspruch auf Hinterbliebenenrente, da sie die Betriebstätigkeit, Löten über dem Kohlenfeuer, die ihr Ehemann am 5. September ausgeübt habe, als Ursache für den am 12. September eingetretenen Tod ansieht.

Die Norddeutsche Metall-Berufsgenossenschaft lehnte die Entschädigung indessen mit der Motivierung ab: „daß es nicht erwiesen und auch höchst unwahrscheinlich sei, daß der Verstorbene am 5. September 1903 oder sonst im Betriebe der Firma J. B. zu Berlin einen Unfall erlitten hat; außerdem steht nicht ausreichend fest, daß das Leiden (Lungenentzündung), an welchem Ihr Ehemann gestorben ist, ursächlich mit dem angeblichen Unfall zusammenhängt.“

Gegen diesen Bescheid wurde unsererseits Berufung eingelegt. Es wurde geltend gemacht, daß das Löten der „Flanschen“ nur eine kurze Zeit in Anspruch genommen habe, und daß sich A. beim Löten immer einige Zeit über dem Kohlenfeuer beugen mußte; diese Zeit indes sei ausreichend gewesen, um die Vergiftung durch Rauch herbeizuführen. Daß eine solche stattgefunden hat, dafür spreche der starke Durst, der von dem Verstorbenen unmittelbar nach dem Aufgeben der Arbeit geäußert wurde. Das Klagen über Durst lasse auf eine Reizung der Luftwege schließen. Der ursächliche Zusammenhang des

soweit es die Entfernung zuläßt, genau orientiert sind. Ihre Ansichten gibt der fachtechnische Berater des Ministeriums, Hofrat Homann, am deutlichsten wieder und man darf deshalb die Erklärungen dieses Beamten, wenn schon nicht als offizielle, so doch als solche bezeichnen, daß sie die deutschen Bergarbeiter zu interessieren in hohem Maße geeignet sind. Dies um so mehr, als Hofrat Homann bei aller gebotenen diplomatischen Vorsicht gegenüber seinen preußischen Amtskollegen doch manches durchschimmern läßt, was diesen nicht gerade angenehm in die Ohren klingen dürfte. Er verweist zunächst darauf, daß bereits am Samstag vor der Katastrophe das Vorhandensein einer außergewöhnlich großen Menge von Grubengasen konstatiert wurde, woraus man schließen könne, daß es sich nicht um ein plötzliches Eindringen der Gase, sondern um eine allmähliche Anreicherung durch die im „alten Mann“ (den abgebauten Hohlräumen) permanent angesammelten Kohlengase handelt, eine Erscheinung, die bei sehr tiefem Barometerstande wiederholt zu verzeichnen war. Tritt eine solche Anreicherung ein, so genügt ein unglücklicher Zufall, oder eine Außerachtlassung der Vorsichtsmahregeln, um die Katastrophe herbeizuführen.“ Noch bemerkenswerter ist der folgende Satz, weil er verrät, daß die österreichischen Bergtechniker die deutschen Aufsichtsorgane trotz ihrer vielgerühmten Vorsicht von Veräumnissen nicht ganz freisprechen möchten; Hofrat Homann meint nämlich, daß der auffallend große Umfang des Unglücks die „Vermutung“ nahe lege, „daß keine Teilung der Abbaufelder stattgefunden habe, bezw. daß nicht darauf Bedacht genommen wurde, Wetterabteilungen mit geringer Belegschaft zu schaffen; und er fährt dann weniger diplomatisch fort:

„Österreich ist damit allen Staaten vorausgegangen, Katastrophen, wenn sie sich schon ereignen, möglichst zu lokalisieren, in ihrer verheerenden Wirkung einzuschränken. So ist für das Kohlenrevier Ostrau-Karwin bergpolizeilich angeordnet, daß einzelne Wetterabteilungen geschaffen werden müssen, in denen nur eine bestimmte Zahl von Arbeitern beschäftigt sein darf. Die Separierung der einzelnen Arbeitsfelder ist so vorgenommen, daß menschlicher Voraussicht nach Explosionen nicht übergreifen können. Die Bewetterung ist natürlich gesondert und für Fluchtwege, die von denen der übrigen Arbeitsorte unabhängig sind, ist nach Art der Anlage tunlichst gesorgt. Anlässlich der Courrières-Katastrophe hat das Akterbauministerium die ausdrückliche Anordnung getroffen, daß unter Einhaltung der vorgeschriebenen Wettermengen die Zahl der in einer Wetterabteilung Beschäftigten möglichst gering sein muß und höchstens 80 bis 100 Mann betragen darf. Diese Anordnung gilt seither nicht bloß für Ostrau-Karwin, sondern ging an alle Bergbehörden und ist in Schlagwettergruben, Gruben mit gefährlicher Kohlenstaubansammlung oder solcher mit Brandgefahr anzuwenden.“

Auch die obigen Äußerungen von Fachleuten drehen sich um die Tatsache, daß plötzliche heftige Gasausbrüche in der Grube „Neden“ bisher nicht beobachtet wurden und daß die Schichtarbeit auf dieser wie auf den übrigen Kohlenstaub führenden Schlagwettergruben des Reviers nicht gänzlich untersagt ist. Die Gefährlichkeit des Saarbrückener Reviers steht also für die Sachverständigen außer Frage und es ist deshalb der Zweifel berechtigt, ob die Ausrüstung der Gruben, welche als eine muster-

hafte bezeichnet wird, wirklich ausreicht oder ob derlei entsehlliche Unglücksfälle untrennbar mit dem modernen Großbetrieb verknüpft sind. Selbstredend ist dabei unter Ausrüstung nicht etwa bloß der technisch-mechanische Apparat zu verstehen, sondern jene von keinem Profitinteresse getriebene Vorsicht, die aus der wissenschaftlichen Erkenntnis unnachlässig die praktische Konsequenz zieht. In diesem Punkte scheint aber die deutsche Grubenverwaltung im Saarrevier trotz alles offiziellen und sonstigen Lobes, das sie sich in der letzten Zeit spenden ließ, nicht völlig auf der Höhe ihrer Aufgabe zu stehen. Sonst müßte sie den tiefen Barometerstand, auf den schon in der Äußerung des Hofrats Homann hingewiesen ist, doch noch mehr berücksichtigt haben, als dies in Wirklichkeit geschehen zu sein scheint. Der Professor für Geologie an der Wiener Universität, Dr. Uhlig, der die belgischen und französischen Gruben kennt und anlässlich des Ereignisses in Courrières an Ort und Stelle Studien gemacht hat, bezeichnet es in einer Besprechung der Schlagwetterkatastrophe als merkwürdig, daß sich diese zu meist am Montag ereignen. „Man bringt diese Montagkatastrophen damit in Verbindung, daß am Sonntag die Arbeit eingestellt wird und dann am Montag die Ventilation keine vollständige ist. Eine Folge davon ist, daß die Gase von der Ventilation nicht vollständig aufgesaugt werden können, und die dadurch entstandene Anhäufung der Gase kann zur Explosion führen.“

Daß die Vorgänge in der Atmosphäre für die Gasentwicklung in den Kohlengruben nicht gleichgültig sind, daß besonders die in den alten abgebauten Grubenteilen sich immer wieder sammelnden Gase gegen den Luftdruck sehr empfindlich sind, weiß man und wird ja auch berücksichtigt — fragt sich nur: in welchem Grade? Aber eben diese Frage, die bloße Möglichkeit derselben, deutet an, daß in Fachkreisen trotz aller Unvollkommenheiten der theoretischen Erkenntnis der Zweifel vorherrscht, ob die Praxis das Recht habe, diese Mängel des Wissens vom Zusammenhange der Grubenkatastrophen mit den atmosphärischen Vorgängen zu ihren, d. h. zugunsten der Kapitalsinteressen auszulegen? —

In einer Darlegung der „meteorologischen Ursachen der Grubenunglücke im Saarbrückener Revier“ gelangt ein Bergingenieur zu folgenden Schlüssen: „Die Schlagwetterkatastrophen in den Kohlenbergbauen von Saarbrücken und Liebin bilden einen neuerlichen eklatanten Beweis für den vielfach umstrittenen Einfluß der Luftdruckschwankungen auf die Ausströmung der Grubengase.“ Und nachdem er die Rolle der Luftdruckschwankungen gegenüber den Grubengasen erörtert hat, zeigt er die Barometerstände (nach erfolgter Reduktion auf das Meeresniveau), wie sie sich an den der Katastrophe vorhergehenden Tagen ergaben:

	Saarbrücken	Liebin
	Millimeter	
20. Januar 7 Uhr früh	778,9	778,8
21. " " "	775,2	777,4
22. " " "	775,2	771,8
23. " " "	780,1	781,5
24. " " "	779,0	775,8
25. " " "	776,1	772,9
26. " " "	766,5	771,3
27. " " "	773,3	773,4
28. " " "	766,3	764,7
29. " " "	752,0	752,5

Todes mit der Betriebsstätigkeit sei demnach hinreichend wahrscheinlich. Indessen, selbst wenn der Tod, wie Dr. C. annimmt, infolge Lungenentzündung eingetreten sei, dann müsse die Rauchvergiftung als beschleunigendes und somit als verschlimmerndes Moment angesehen werden und auch dann sei der ursächliche Zusammenhang in mittelbarer Beziehung gegeben. Daß ein Betriebsunfall vorliege, dafür beziehen wir uns auf den Mitarbeiter E. Aus diesen Gründen halten wir die Entschädigungspflicht der Berufsgenossenschaft gemäß § 15 d. G. U. V. G. für gegeben.

Das Schiedsgericht forderte ein ärztliches Gutachten von dem Geh. Med.-Rat Dr. B. darüber ein: „1. ob mit Sicherheit oder ausreichender Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, daß das zum Tode führende Lungenleiden durch die Einatmung des Kohlendunstes entstanden bezw. hierdurch beschleunigt worden ist; 2. ob nach ärztlicher Erfahrung überhaupt anzunehmen ist, daß durch die Einatmung von Kohlendunst eine Lungenentzündung hervorgerufen werden kann; 3. endlich, welche Gründe für oder gegen solche Annahme sprechen.“

Dieser Gutachter kam in seinem eingehend begründeten Gutachten zu dem Ergebnis, daß „1. mit ausreichender Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, daß das tödliche Lungenleiden durch Kohlendunsteinatmung entstanden ist; 2. nach ärztlicher Erfahrung ist anzunehmen, daß eine Lungenentzündung durch Einatmung von Kohlendunst hervorgerufen werden kann; 3. hierfür spricht, daß der Kohlendunst außer dem die allgemeine Widerstandsfähigkeit herabsetzenden Kohlenoxyd auch Stoffe enthält, welche die Luftwege angreifen.“

Das Schiedsgericht vernahm außerdem im mündlichen Verhandlungstermin den Mitarbeiter Rohrleger E. darüber: „ob sich der Verstorbene A. bei seiner Arbeit über das Lötfener beugen mußte.“ Dieses wurde von dem Zeugen bejaht und außerdem sagte derselbe, daß A. giftige Gase eingeatmet haben müsse, da er ihm — den E. — schon an demselben Nachmittage über heftige Kopfschmerzen geklagt habe, die er auf den Kohlendunst zurückführte. Im Hinblick auf das Gutachten des Dr. B. und das des Geh. Med.-Rats Dr. B. und die Aussagen des Rohrlegers E. hat das Schiedsgericht das Vorliegen eines Betriebsunfalles und den Zusammenhang desselben mit der zum Tode führenden Lungenentzündung angenommen.

Gegen diese Entscheidung recurrierte die Berufsgenossenschaft beim Reichsversicherungsamt mit der Motivierung: „daß keine Kohlenoxydgasvergiftung stattgefunden habe und auch die tödliche Lungenentzündung sei weder durch den Betriebsunfall hervorgerufen noch durch denselben verschlimmert worden. Das „Attest“ (?) des Geh. Med.-Rats Dr. B. könne als ein Obergutachten gegenüber dem Gutachten des Dr. C. nicht angesehen werden.“

Das Reichsversicherungsamt hörte hierauf den Gerichtsarzt Professor Dr. Str. Auch dieser kam in seinem Gutachten zu dem Ergebnis, daß der ursächliche Zusammenhang der Vergiftung, die zweifellos stattgefunden hat, mit der Lungenentzündung anzunehmen sei. Nachdem der Sachverständige noch kurz die Möglichkeit des Todes und damit der Lungenentzündung durch eine Influenzainfektion erörtert, heißt es in seinem Schluß: „Aber bei natürlicher Ueberlegung wird man doch ein solches zufälliges Zusammentreffen für weniger wahrscheinlich erklären müssen, als die durch den zeitlichen Verlauf entschieden wahrscheinlich gemachte ursächliche

Bedingtheit der Krankheit durch die Kohlendunsteinatmung. Mein Gutachten gebe ich dahin ab: daß es wahrscheinlich ist, daß der Tod des A. durch die von ihm am 5. September verrichtete Arbeit und zwar durch die stattgehabte Rauchentwicklung erfolgt ist.“

In dem Verhandlungstermin wurde die Sache indessen nicht entschieden; denn in dem erkennenden Senat war von einem der Herren Beisitzer die Frage aufgeworfen, daß es sich schließlich nicht um Rauchdunst, sondern um „Wasserdampf“ bei dem Einatmen gehandelt haben könne. Die Frage sei daher vom chemischen Standpunkt aus zu prüfen. Die Sache wurde vertagt und der Professor Dr. Str. zu einem Ergänzungsgutachten aufgefordert. Ueber die an ihn gestellten Fragen erstattete der Sachverständige die folgenden Antworten:

„1. Ich habe nicht den geringsten Zweifel, daß unter den gegebenen Verhältnissen ein Gasgemisch entsteht, das nicht nur Kohlen säure, sondern auch Kohlenoxyd enthält. Die Erfahrung lehrt, daß unter ganz ähnlichen Verhältnissen, z. B. beim Aufstellen von offenen Kohlenbecken in Neubauten, Kohlenoxydmengen sich entwickeln, die zu tödlichen Vergiftungen sogar Veranlassung geben.“

2. Allerdings entsteht Rauch unter derartigen Verhältnissen gewöhnlich nicht, wenn es sich um ganz trockene Holzkohle handelt, wohl aber, wenn dieselbe feucht ist, wie es hier der Fall gewesen zu sein scheint.

3. Da der Verstorbene sich in unmittelbarer Nähe des Herdes befunden hat, muß nicht angenommen werden, daß das etwa entwickelte Kohlenoxyd alsbald so ausgiebig verdünnt worden ist, daß es eine vergiftende Wirkung nicht mehr ausüben konnte.

4. Wie schon gesagt, liegt eine große Unwahrscheinlichkeit, daß Rauch entstanden ist, nicht vor, und es ist kein Grund, anzunehmen, daß der betreffende Zeuge Rauch- und Wasserdampf verwechselt hat.

5. Ich verstehe unter Kohlendunst: das Gemenge von Gasen, welches sich bei der nicht vollständigen Verbrennung von Kohlen entwickelt und mehr oder weniger Kohlenoxyd enthält, und unter Rauch: die mechanisch mitgeführten Teilchen der Kohle selbst. Eine Vergiftung durch Kohlendunst ist im wesentlichen eine Kohlenoxydvergiftung, neben der die anderen Gase kaum in Betracht kommen. Eine „Vergiftung durch Rauch“ ist vielleicht keine ganz korrekte Bezeichnung, es handelt sich hauptsächlich um Einatmung von Kohletheilchen, welche mechanisch einen Reiz auf die Luftwege ausüben.

6. Gerade da es sich hier um einen schwächlichen, zu Katarrhen geneigten Arbeiter gehandelt hat, der vielleicht auch schon bei Einwirkung der betreffenden Schädlichkeiten nicht mehr ganz gesund war, ist es nicht unwahrscheinlich, daß auch eine nur geringe und vorübergehende Einatmung von Rauch tödliche Nachwirkungen gehabt hat, obwohl

7. andererseits auch, wie ich schon in meinem früheren Gutachten gesagt habe, eine Influenzakerkrankung als Todesursache nicht unmöglich ist.“

In dem darauffolgenden Verhandlungstermin wurde trotzdem weiterer Beweis beschlossen: Ein ärztliches Gutachten darüber einzufordern, ob chemisch-medizinisch mit Wahrscheinlichkeit eine Vergiftung vorliege. Mit der Abfassung des ärztlichen Gutachtens wurde Professor Dr. Meschede in Königsberg i. Pr. beauftragt. In einem 37 Folioseiten (Maschinenschrift) starken Gutachten verneint dieser Arzt den ursächlichen Zu-

zusammenhang in jeder Beziehung. Des Interesses wegen sei an einigen Sätzen in Kürze dargestellt, welche Auffassung der Herr Professor M. von der Betriebstätigkeit insbesondere des „Flanschenlötens“ hat: „Es ist weder erwiesen noch als wahrscheinlich anzunehmen, daß A. bei der von ihm am 5. September verrichteten Lötarbeit eine Kohlen- oder Rauchvergiftung erlitten hat, und daß diese letztere die direkte Ursache des am 11. September erfolgten Todes gewesen ist; der Tod ist vielmehr durch Lungenentzündung erfolgt . . .“

Indessen nimmt der Gutachter im Gegensatz zu den Vorgutachtern auch den indirekten Zusammenhang nicht an.

„ . . . Es fragt sich nur, ob Grund zu der Annahme vorliegt, daß gerade die Feuergase der Einwanderung von solch schädlichen Mikroben in die Luftwege des A. Vorschub geleistet haben? Hier muß die Antwort lauten: Nein! Im Gegenteil! Denn wenn man auch nicht soweit gehen darf, in dem Rauch großer Städte ein allgemeines Schutzmittel gegen Kontagien und Miasmen zu erblicken und denselben daher vom hygienischen Standpunkte aus als etwas gesundheitliches zu erklären, so kann man sich andererseits doch auch der Wahrnehmung nicht verschließen, daß in den Rauchgasen die den Mikroben feindlichen Stoffe gegenüber den ihnen freundlichen bei weitem überwiegen, und daß wir beispielsweise in dem Rauch unserer Räucherfammern noch immer das zuverlässigste Gegengift gegen die Fäulnisbakterien des Fleisches und daher das beste Konservierungsmittel für unsere Schinken und Würste haben und ebenso ist bekannt, daß wir zur Reinhaltung von schlechten Gärungspilzen aus den Weinfässern eine schwefelhaltige Mineralsäure verwenden, welche sich sehr häufig gerade in den Feuerungs- und Rauchgasen vorfindet.

Diese Hinweisungen dürften genügen, um erkennen zu lassen, daß, wenn die tödliche Lungenentzündung des A. durch Mikroben verursacht sein sollte, jedenfalls kein Grund zu der Annahme vorliegt, daß ihnen gerade durch die Einatmung der Feuer- und Rauchgase am Arbeitstage Vorschub geleistet sein könnte.“

Die Arbeitstätigkeit denkt sich der Herr Professor wie folgt: „ . . . Wie ein Zeuge bekundet, hat der die Lötarbeit ausführende A. dabei seinen Kopf über den Ofen gebückt und somit auch seine Augen den Rauchgasen ausgesetzt — selbstverständlich nicht ununterbrochen in einem fort, sondern, wie ich vermute, ausnahmsweise nur in den vereinzelt Momenten, in denen eine genauere Inanbetrachtung der zu verlötenden Metallteile und seiner dabei auszuführenden Handleistungen erforderlich war und die ihn zur momentanen Aenderung seiner, wie ich annehme, sonst rauchfreien Stellung dazu veranlaßte, seinen Kopf dem Arbeitsobjekt vorübergehend etwas mehr zu nähern. Während solcher kurzen Zeiträume ist nun A. sehr wohl in der Lage gewesen, durch Schließung seines Mundes und durch Anhalten seines Atems auf zirka 10—15 Sekunden eine Einatmung von den ihm nahekommenen Rauchgasen zu verhüten, dagegen hat er selbstverständlich gerade in diesen kritischen Momenten seine Augen nicht verschließen können und sind die Augen relativ viel mehr und anhaltender den Reiz- und Reizeinwirkungen der betreffenden Gase (notabene sofern solche z. B. wirklich vorhanden gewesen sind) ausgesetzt gewesen als die Atmungsorgane.“

Genug. Der Professor M. bestreitet den ursächlichen Zusammenhang in jeder Weise.

Auch im nächsten Verhandlungstermin wurde Vertagung und weiterer Beweis beschlossen.

Die Annahme des Professor M., daß A. sich bei seiner Arbeitstätigkeit — „Löten der Flanschen“ — nur zeitweise den Kopf auf einige Sekunden dem Kohlenfeuer näher bringen brauche, wurde von uns bestritten. Es wurde geltend gemacht, daß eine Reizung der Luftwege durch die Einatmung des Kohlendunstes stattgefunden habe, das gehe schon daraus hervor, daß die erst hinzugerufenen Ärzte gegen die Klagen des Verletzten Milch verordneten. Ebensovienig sei der Hinweis des Sachverständigen, daß die anderen Arbeiter, die in den Räumen arbeiteten, nicht erkrankt sind, ohne jede Bedeutung. Die anderen Arbeiter hatten mit dem Lötfeuer nichts zu tun, während A. den größten Teil seiner Arbeiten über diesem ausführen mußte.

Der erkennende Senat beschloß, ein weiteres Gutachten einzufordern; dasselbe wurde vom Herrn Professor Geh. Med.-Rat Dr. Kr.-Berlin erstattet. Der Gutachter gelangt zu dem Ergebnis: „daß die Lungenentzündung durch das Einatmen des Kohlendunstes beschleunigt worden ist, den Grad der Wahrscheinlichkeit zu bestimmen, sei schwer.“

Im nächsten Verhandlungstermin wurde wiederum weiterer Beweis beschlossen dahin, daß der Mohrleger E. und der Werkmeister Sch. noch einmal vernommen werden sollten. Im dann folgenden Termin wurde E. gehört. Der erkennende Senat hat seine Entscheidung dahin getroffen, daß er den ursächlichen Zusammenhang anerkannte und den Refers der Berufsgenossenschaft zurückwies.

In den Gründen heißt es: „ . . . Das Reichsversicherungsamt hat den Dekan der medizinischen Fakultät der Königl. Friedrich-Wilhelms-Universität hier selbst ersucht, die Abgabe eines Obergutachtens seitens des zur Beurteilung der vorliegenden Frage geeigneten Fakultätsmitgliedes über den ursächlichen Zusammenhang des Todes des A. mit der von ihm am kritischen Tage geleisteten Arbeit zu veranlassen. (Das Gutachten ist von Professor Dr. K. erstattet.) Der Zeuge E. hat im wesentlichen seine vor dem Schiedsgericht am 29. März gemachte Aussage wiederholt. Von der Vernehmung des Zeugen, Werkmeister Sch., konnte bei der genügenden Klarheit der Sachlage Abstand genommen werden. Die Beeidigung des Zeugen E. konnte auch nach seinem persönlich glaubhaften Eindruck unterbleiben. Das Reichsversicherungsamt hat für erwiesen erachtet, daß A. während des Zeitraumes von einigen Stunden über dem Lötfeuer, teilweise mit einem Blasebalg, in unmittelbarer Nähe der angefachten Glut gearbeitet hat und unter diesen Umständen größere Mengen Rauch und Gase eingeatmet haben muß. Es fragt sich also weiter nur, ob dieser Vorgang den Tod des Arbeitenden zur Folge hatte. Bei Beantwortung der Frage ist das Reichsversicherungsamt an der Hand des überzeugenden Gutachtens des Geh. Med.-Rats Professor Dr. Kr. nun zwar davon ausgegangen, daß die todtbringende Lungenentzündung des A., da sie fast unmittelbar nach der Arbeit zum Ausbruch kam, nicht durch diese zur Entstehung gebracht, also verursacht sein kann. Wohl aber hat das Reichsversicherungsamt — unter Ausscheidung des in dem Gutachten des Dr. Ch. betonten und dann in den Ermittlungen vielfach weiter erörterten Gesichtspunktes der Vergiftung des A. durch die